

**SCHWEIZERISCHE EISHOCKEY
AMATEURLIGA (AL)**

Spielreglement

(06/2007)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Spielregeln
- Art. 3 Verbot von Spielen gegen Nichtmitglieder
- Art. 4 Verbot von Spielen an Orten ohne Verbandsclub
- Art. 5 Allgemeine Pflichten eines Veranstalters: Ruhe und Ordnung
- Art. 6 Besondere Pflichten des Veranstaltenden Clubs
- Art. 7 Statuten, Reglemente, Regulative, Spielregeln
- Art. 8 Spielberichte
- Art. 9 Trainingsspiele, offizielle Spiele
- Art. 10 Spielerregistrierung
- Art. 11 Verträge mit Eisbahnen
- Art. 12 Versicherung der Mitglieder
- Art. 13 Verwendung von Verbandsunterlagen
- Art. 14 Schutzausrüstung

II. Organisation von Spielen der National- und Repräsentativmannschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren

A. Nationalmannschaften, Repräsentativmannschaften

- Art. 15 Mithilfe der Clubs

B. Freundschaftsspiele unter schweizerischen Clubs

- Art. 16 Freiheit
- Art. 17 Verstärkung

C. Freundschaftsspiele gegen ausländische Clubs

- Art. 18 Erlaubnis
- Art. 19 Verstärkung
- Art. 20 Organisation von Tourneen

D. Turniere

- Art. 21 Begriffe
 - Art. 22 Bewilligung
 - Art. 23 Meldung
 - Art. 24 Verschiebung
 - Art. 25 Turnier-Reglement
 - Art. 26 Einladung, Ausschreibung
 - Art. 27 Einberufung
 - Art. 28 Verspätung, Absagen
 - Art. 29 Anzahl der Spiele
 - Art. 30 Streitigkeiten
-

III. Organisation der schweizerischen Meisterschaft

A. Meisterschaft / Allgemeine Bedingungen

- Art. 31** Abänderungen „Organisationen der schweizerischen Meisterschaft,,
 - Art. 32** Erstellung der Spielkalender
 - Art. 33** Gleichmässige Verteilung der Reisen
 - Art. 34** Beginn und Ende der Meisterschaft
 - Art. 35** Festlegung/Bekanntgabe der Spielkalender und der Mannschafts-Rückzüge
 - Art. 36** Aufnahme neugegründeter Clubs
 - Art. 37** Schweizerische Finals, regionale Finals
 - Art. 38** Spielrecht auf offenen und gedeckten Kunsteisbahnen
 - Art. 39** Spieltage und Spielzeiten
 - Art. 40** Aufgebot mit eingeschriebenem Brief
 - Art. 41** Nachtspiele
 - Art. 42** Aufgebot mit Spielplan
 - Art. 43** Farbenähnlichkeit
 - Art. 44** Meldung von Spielabsagen
 - Art. 45** Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen
 - Art. 46** Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt
 - Art. 47** Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit
 - Art. 48** Neuansetzung von verschobenen Spielen
 - Art. 49** Verspätung der Mannschaften
 - Art. 50** Mehrere Meisterschaftsspiele
 - Art. 51** Unspielbarer Platz
 - Art. 52** Spielabbruch
 - Art. 53** Ungenügende Platzorganisation
 - Art. 54** Stadionsperre / Spielverlegung
 - Art. 55** Ordentliche Kostenfolge: Meisterschaft Hin- und Rückspiele
 - Art. 56** Finanzielle Regelung bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz
 - Art. 57** Ausserordentliche Kostenfolge für alle übrigen Meisterschaftsspiele
 - Art. 58** Keine Eintrittsgebühren bei Meisterschaftsspielen
 - Art. 59** Entschädigungstarife für Reise, Unterkunft und Verpflegung von Mannschaften
 - Art. 60** Übernachtungs-Entschädigung
 - Art. 61** Mittagessen-Entschädigung
 - Art. 62** Nachtessen-Entschädigung
 - Art. 63** Abweichende Vereinbarungen
 - Art. 64** Auszahlung der Entschädigung
 - Art. 65** Streitigkeiten
 - Art. 66** Forfait-Erklärungen
 - Art. 67** Kompetenz für Forfait-Entscheide
 - Art. 68** Untersuchung für alle Forfaits
 - Art. 69** Registrierung der Forfait-Resultate
 - Art. 70** Klassierung nach Punkten
 - Art. 71** Punkteählung
 - Art. 72** Rangierung und Punktegleichheit in extremen Rängen
 - Art. 78** Freiwilliger Abstieg
 - Art. 79** Abweichungen für freiwillige Abstiege/Rückzüge
 - Art. 80** Zulassung zu den Finalspielen
 - Art. 81** Streitfälle
 - Art. 82** Dauer der Meisterschaft
 - Art. 83** Sportliche Qualifikation um Zulassung zur NL
-

B. Meisterschaft / Organisation

- Art. 84** Zielsetzung und Aufstiegsmodus
- Art. 85** Struktur, Aufstieg und Relegation, Kompetenz in den Regionen
- Art. 86** Anzahl Mannschaften pro Gruppe
- Art. 87** Regionale Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen
- Art. 88** Nachwuchsligen
- Art. 89** Allgemeine Weisungen für die Organisation der Meisterschaft der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen
- Art. 90** Auffüllung der Bestände
- Art. 91** Gruppeneinteilung
- Art. 92** Austragungsart
- Art. 93** Mehrere Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Spielklasse
- Art. 94** Zulassung von anderen Mannschaften
- Art. 95** Erste Teilnahme an der Meisterschaft
- Art. 96** Meistertitel/Gruppensieger
- Art. 97** Mindestzahl Nachwuchsmannschaften
- Art. 98** Daten und Dauer der Meisterschaft
- Art. 99** Anzahl Mannschaften in der 4. Liga
- Art. 100** Endgültige Zuteilung zu den LK bei den Novizen, Mini und Moskito
- Art. 101** Altersstrukturen der Nachwuchskategorien
- Art. 102** Maximale Spielzeit und Spieldauer für alle Nachwuchsligen
- Art. 103** Spielberechtigung Frauen-Liga
- Art. 104** Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen
- Art. 105** Pokal und Diplome
- Art. 106** Haftpflicht bei Unfällen von Nachwuchsmannschaften / Pflichten des Clubs
- Art. 107** Schülermeisterschaft
- Art. 108** Regionale Senioren- und Frauenligen
- Art. 109** Moskito-Meisterschaft

C. Spiel-Reglement für Piccolo- und Bambini-Meisterschaft

- Präambel**
 - Art. 110** Einrichtungen
 - Art. 111** Spielfelder
 - Art. 112** Spielplansitzung / Mannschaften / Spielgruppen
 - Art. 113** Zusammensetzung der Mannschaft
 - Art. 114** Spielzeit
 - Art. 115** Strafzeiten
 - Art. 116** Spielregeln
 - Art. 117** Spielqualifikation
 - Art. 118** Spielleitung
 - Art. 119** Platzorganisation
 - Art. 120** Unstimmigkeiten
 - Art. 121** Piccolo-Projekt Spielform Längs 7:7
-

IV. Zusätzliche und verbindliche Weisungen zu den Internationalen Spielregeln

A. Spielfeld und Platzausrüstung

- Art. 133 **Spieler in Ausrüstung**
Art. 135 **Spielbeginn der 1. Liga-Spiele**

D. Spielbewilligungen

- Art. 138 **Bewilligungspflichtige Spiele**
Art. 139 **Gesuche für Spielbewilligungen**
Art. 140 **Bewilligung der Gesuche**
Art. 141 **Kontrolle durch die Schiedsrichter**
Art. 142 **Spielen ohne Spielbewilligung**
Art. 143 **Offizielle Spielbewilligungsformulare**

V. Schlussbestimmung

- Art. 144 **Inkrafttreten**
Art. 145 **Aufhebung bisheriges Reglement**

Anhänge

Anhang 1:

**Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern
(ehemals STQ-Reglement der AL)**

Anhang 2:

**Reglement betreffend Spielerregistrierung und Ausbildungsentschädigung
(CW-Reglement 2007 Version 7.7.c)**

Anhang 3:

Reglement System "2 Spielerregistrierungen"

Anhang 4:

Spielberechtigte Jahrgänge

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

- 1 Sämtliche in der Schweiz veranstalteten Matches und Turniere, wie auch alle den Mitgliederclubs des Verbandes angehörenden Spieler, Mitglieder und Mitarbeiter unterliegen diesem Reglement.
- 2 Das Amateurliga-Komitee (ALK) kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.

Art. 2 Spielregeln

- 1 Es gelten jeweils die gültigen Spielregeln des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
- 2 Auf Antrag der Abteilung Schiedsrichter ist die Generalversammlung ermächtigt, über Abänderungen dieser Regeln im Rahmen des Verbandes zu beschliessen.

Art. 3 Verbot von Spielen gegen Nichtmitglieder

- 1 Es ist den Verbandsclubs untersagt, gegen Clubs oder Mannschaften, die nicht Mitglieder des Verbandes oder der IIHF sind, zu spielen.
- 2 Diese Bestimmung gilt nicht für Clubs, die einem dem Verband angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verband angehören, jedoch nicht dem Verband.
- 3 Die zuständigen Ligaleiter können Mitglieder die Bewilligung erteilen, gegen Clubs zu spielen, die erst seit kurzem bestehen und noch nicht Mitglied des Verbandes oder eines angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verbandes sind.
- 4 Den Spielern der Mitgliederclubs des Verbandes ist es verboten, auch nur gelegentlich in einer Nichtmitglied-Mannschaft zu spielen.

Art. 4 Verbot von Spielen an Orten ohne Verbandsclub

- 1 Es ist den Mitgliedern untersagt, ohne Bewilligung an Orten in der Schweiz zu spielen, wo kein Club existiert, der dem Verband oder einem angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verband angehört.
- 2 Der zuständige Ligaleiter kann jedoch ausnahmsweise spezielle Bewilligungen erteilen, wobei dem nachsuchenden Club die volle Verantwortung der Organisation zufällt.

Art. 5 Allgemeine Pflichten des Veranstalters: Ruhe und Ordnung

- 1 Jeder Club ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Schiedsrichter, Spieler und Mitarbeiter verantwortlich.
-

- 2 Er ist auch haftbar für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld, auch von seitens der Zuschauer.
- 3 Stadionverbote, die von einem Klub gegen einen Zuschauer ausgesprochen werden, sind dem Amateurliga-Komitee zu melden.
- 4 Der Ausschank und das Mitbringen von Getränken in Flaschen oder Büchsen ist im Stadion und auf dem unmittelbaren Stadiongelande untersagt. Die AL-KOMITEE kann Ausnahmen in Restaurationsbetrieben bewilligen, wenn diese vom Zuschauerbereich getrennt sind und vor dem Spiel und in den Drittelpausen durch Zuschauerkontrollen sichergestellt wird, dass keine solche verbotenen Gegenstände mit ins Stadion eingeführt werden.
- 5 Das Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Art. 6 Besondere Pflichten des veranstaltenden Clubs

Der veranstaltende Club hat namentlich folgende Pflichten:

- 1 Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit das Spielfeld den Verbandsvorschriften, die in den Statuten, Reglementen, Spielregeln und Regulativen enthalten sind, entspricht.
- 2 Bei allen Spielen muss ein Notfalldienst organisiert sein.
- 3 Unterstützung des mit Doping-Kontrollen beauftragten Personals gemäss dem nach Swiss Olympic-Richtlinien erlassenen Doping-Regulativs.

Art. 7 Statuten, Reglemente, Regulative, Spielregeln

- 1 Der veranstaltende Club ist dafür verantwortlich, dass sich bei jedem offiziellen Spiel die gültigen Statuten, Reglemente und Regulative des Verbandes und die Spielregeln der IIHF auf dem Spielplatz befinden.
- 2 Die Statuten, Reglemente, Regulative, Drucksachen und Formulare jeder Art für den Spielbetrieb sind bei der Geschäftsstelle in Zürich gegen Bezahlung zu beziehen. Das Amateurliga-Komitee setzt die Preise fest.

Art. 8 Spielberichte

- 1 Für jedes offizielle Spiel in der Schweiz sind durch den Punktrichter Spielberichte auszufüllen (vgl. Schiedsrichter-Reglement). Der Veranstalter ist hierfür verantwortlich. Er ist für das Vorhandensein der Formulare besorgt.
 - 2 Falls in den Weisungen zum Spielplan die Spielerfassung mit dem elektronischen Spielerfassungssystem „Reporter“ vorausgesetzt wird, ist der Veranstalter für geschulte Punktrichterverantwortliche und einwandfreie Infrastruktur besorgt.
 - 3 Der Spielbericht ist 15 Minuten vor Spielbeginn von den Coaches als Bestätigung der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung zu unterzeichnen.
-

- 4 Nach Spielschluss ist der Spielbericht vom Punktrichter und dem / den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Wird gegen die Wertung des Spiels Einspruch erhoben oder wurde ein Spielfeldprotest ordentlich gemeldet, so muss vom betreffenden Club ein offizieller Protest mit Kautionsinnert 36 Stunden bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 9 Trainingsspiele, offizielle Spiele

- 1 Trainingsspiele sind Spiele ohne Propaganda und ohne Einnahmen.
- 2 Alle übrigen Spiele sind offizielle Spiele.
- 3 Sämtliche offiziellen Spiele müssen von Schiedsrichtern der Schiedsrichterabteilung geleitet werden oder durch solche (J+S Ausweis, Trainer), die von der Schiedsrichterkommission für die entsprechenden Kategorien ermächtigt wurden.
- 4 Clubs, welche Spiele ohne berechnigte Schiedsrichter leiten lassen, werden gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.

Art. 10 Registrierung der Spieler

- 1 Bezüglich Registrierung von Spielerinnen und Spieler gelten die Richtlinien gemäss Anhang 1 dieses Spielreglements.
- 2 Clubs, welche Spieler ohne gültige Registrierung an einem Spiel teilnehmen lassen, werden gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.

Art. 11 Verträge mit Eisbahnen

- 1 Die Verbandsmitglieder sind gehalten, Verträge mit Kunsteisbahnen vor deren Ratifizierung dem Amateurliga-Komitee zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 2 Das Amateurliga-Komitee beauftragt die Kommission für Anlagen mit einer Vorprüfung.

Art. 12 Versicherung der Mitglieder

- 1 Die vom Verband mit einer Legitimation versehenen Mitglieder (wie Spieler, Trainer, Schiedsrichter) müssen eine Unfallversicherung abschliessen, zur Deckung von Heilungskosten (gemäss AVB) und gegen Invalidität.
 - 2 Bei nicht versicherten Personen mit einer Legitimation muss der Verband bei Unfällen jede Haftpflicht ablehnen.
-

Art. 13 Verwendung von Verbandsunterlagen

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Amateurliga-Komitees sind verboten:

- 1 die Verwendung, Veröffentlichung, Wiedergabe oder Verbreitung des Meisterschafts-Spielkalenders oder anderer vom Verband organisierter Wettbewerbe;
- 2 die Verwendung, Verbreitung oder Wiedergabe der offiziellen Bezeichnung "Schweizer Eishockey-Meister 20.." für Souvenirartikel irgendwelcher Art (Münzen, Medaillen, Plaketten, Fotos, usw.);
- 3 der Vertrieb oder Verkauf von Souvenirartikeln jeglicher Art, die den Namen, das Signet oder das Emblem des Verbandes oder mehrerer ihr angehörender Vereine tragen oder enthalten. Für den letzteren Fall treten die Vereine ihre Rechte ohne Einschränkung dem Verband ab, welche ihnen Gebühren oder Entschädigungen für derartige Bewilligungen zugehen lässt.
- 4 Für die Bewilligung der Verwendung, Wiedergabe oder Verbreitung des eigenen Namens, Spielkalenders, Emblems, Signets, Abzeichens, Fanions sowie der eigenen Mannschaftsfotos zu irgendwelchen Zwecken oder im Zusammenhang mit Souvenirartikel sind die Vereine allein zuständig.

Art. 14 Schutzausrüstung

- 1 Spieler der Altersgruppe 18 Jahre und jünger sowie Frauen müssen bei allen Spielen einen Vollgesichtsschutz tragen.
 - 2 Allen Spielern, Spielerinnen und Torhütern der Altersgruppe 18 Jahre und jünger wird das Tragen eines Nacken- und Halsschutzes zwingend vorgeschrieben.
 - 3 Für sämtliche Aktivspieler ab Jahrgang 1974 ist in allen Aktivligen das Tragen des sogenannten halben Gesichtsschutzes obligatorisch.
 - 4 Jeder Torhüter muss eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Vollgesichtsschutzmasken und Torhüter-Kopfschutz müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann (Öffnung max. 5 cm diagonal).
-

II. Organisation von Spielen der National- und Repräsentativmannschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren

A. Nationalmannschaften, Repräsentativmannschaften

Art. 15 Organisation, Vorrecht; Mithilfe der Clubs

- 1 Die Clubs sind verpflichtet, Eisfeld und Umkleideräumlichkeiten für die offiziellen Veranstaltungen des Verbandes zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Club besorgt Kassa-, Ordnungs- und Verpflegungsdienst, eventuell auch die nötige und rechtzeitige Reklame.
- 3 Die Oberleitung hat Swiss Ice Hockey, Abteilung Nationalmannschaften.
- 4 Die Clubs können verpflichtet werden, die ganze Veranstaltung zu organisieren.
- 5 Je nach Ort und Veranstaltung geht ein zum Voraus bestimmter pauschaler oder prozentualer Betrag der Einnahmen an die Abteilung Nationalmannschaften.

B. Freundschaftsspiele unter schweizerischen Clubs

Art. 16 Freiheit

Die Verbandsclubs sind berechtigt, Freundschaftsspiele nach ihrem Belieben zu organisieren, solange diese Spiele nicht mit Meisterschaftsspielen, internationalen Spielen sowie Kursen der National- und Repräsentativmannschaft kollidieren.

Art. 17 Verstärkung

- 1 Für Freundschaftsspiele darf eine Mannschaft durch Spieler anderer Clubs verstärkt werden, sofern der Gegner und der Club des Spielers vorher zustimmen.
 - 2 Eine Mannschaft darf jedoch mit maximal zwei Ausländern antreten. Diese Vorschrift gilt auch für Cups und Turniere.
 - 3 Auf dem Spielbericht und in der Reklame jeder Art muss jedoch hinter dem Namen des Clubs der deutliche Zusatz "verstärkt" angebracht werden.
-

C. Freundschaftsspiele gegen ausländische Clubs

Art. 18 Erlaubnis

- 1 Für alle Spiele ausländischer Mannschaften in der Schweiz und schweizerischer Mannschaften im Ausland ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Verbandes einzuholen.
- 2 Derartige Gesuche sind mit Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig an die offizielle Adresse des Verbandes zu richten.

Art. 19 Verstärkung

Die schweizerische Mannschaft darf sich auch ohne Einwilligung des Gegners verstärken. Im übrigen gilt Art. 17.

Art. 20 Organisation von Tourneen

Gesuche für Tourneen ausländischer Mannschaften in der Schweiz sind mit offiziellem Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig an die offizielle Adresse des Verbandes zu richten.

D. Turniere

Art. 21 Begriffe

- 1 Als Turnier wird jede Eishockeyveranstaltung bezeichnet, an welcher mehr als zwei Mannschaften teilnehmen und um einen Preis oder Titel kämpfen.
- 2 Zu einem offenen Turnier muss jede dem Verband und der IIHF angehörende Mannschaft zugelassen werden, sofern sie der Spielklasse des Turniers entspricht und wenn die Teilnehmerzahl nicht bereits in der Ausschreibung begrenzt wurde.
- 3 Ein Turnier aufgrund von Einladungen (geschlossenes Turnier) ist dagegen nur den eingeladenen Mannschaften vorbehalten.

Art. 22 Bewilligung

Die dem Verband oder dessen Kantonalverbänden angeschlossenen Clubs dürfen keine Turniere ohne Bewilligung des zuständigen Ressortchefs durchführen.

Art. 23 Meldung

- 1 Die Clubs haben die beabsichtigten Turniere rechtzeitig mit dem offiziellen Formular "Spielbewilligung" an die offizielle Adresse des Verbandes zu melden.
- 2 Bei der Aufstellung des Meisterschaftskalenders ist nach Möglichkeit auf rechtzeitig gemeldete Turniere Rücksicht zu nehmen.

Art. 24 Verschiebung

- 1 Verschiebungen von Turnieren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass dadurch keine Kollisionen mit Meisterschaftsspielen und Kursen der National- und Repräsentativmannschaft sowie anderen gemeldeten Turnieren entstehen.
- 2 Ist eine Kollision unvermeidbar, so fällt das Turnier aus.

Art. 25 Turnier-Reglement

- 1 Jedes Turnier-Reglement muss der offiziellen Adresse des Verbandes zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 2 Aus diesem Reglement muss ersichtlich sein, für welche Spielklasse das Turnier offen ist, ob es sich um ein offenes Turnier oder ein solches mit Einladung handelt und welches die Bedingungen zum Erwerb eines eventuell vorhandenen Pokals sind.
- 3 Jeder Cup muss durch drei aufeinander folgende oder fünf Siege mit Unterbrüchen endgültig gewonnen werden können.
- 4 Bestimmungen von Turnier-Reglementen, die im Widerspruch zu Vorschriften des Verbandes und der IIHF stehen, sind nichtig und werden durch letztere Bestimmung ersetzt.

Art. 26 Einladung, Ausschreibung

- 1 Die Einladung oder Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name des Veranstalters;
 - b. ob es sich um ein offenes oder geschlossenes Turnier handelt, eventuell maximale Teilnehmerzahl;
 - c. für welche Spielklasse das Turnier bestimmt ist;
 - d. Datum des Turniers und des Meldeschlusses;
 - e. Einschreibebgebühr und finanzielle Bedingungen;
 - f. Zeit und Ort einer eventuellen Auslosung.
 - 2 Der Einladung ist das Turnier-Reglement beizulegen.
-

Art. 27 Einberufung

- 1 Den angemeldeten Clubs ist rechtzeitig schriftlich Kenntnis zu geben vom Spielplan, den Namen der Schiedsrichter und den Einzelheiten über die Unterbringung.
- 2 Wird ein Club nicht zugelassen, so ist ihm dies schriftlich begründet mitzuteilen.

Art. 28 Verspätung, Absagen

- 1 Verspätete Anmeldungen oder nicht fristgemässe Bezahlung der Gebühren schliessen die Teilnahme am Turnier aus.
- 2 Ein angemeldeter Club, der nicht antreten kann, muss dies dem Veranstalter spätestens 24 Stunden vor der Auslosung bekanntgeben.
- 3 Falls das Turnier abgesagt werden muss, sind die angemeldeten Clubs rechtzeitig zu benachrichtigen und die geleisteten Gebühren zurückzuerstatten.

Art. 29 Anzahl der Spiele

- 1 Kein Turnier darf für die gleiche Mannschaft mehr als zwei Spiele normaler Dauer am gleichen Tag vorsehen.
- 2 Zwischen zwei Spielen muss jeder Mannschaft eine Pause von mindestens 1½ Stunden eingeräumt werden.

Art. 30 Streitigkeiten

- 1 Für jedes Turnier ist vom Veranstalter ein Turnierleiter zu bestimmen, der über allfällige Streitigkeiten entscheidet.
 - 2 Auf Antrag eines Turnierteilnehmers, der sich mit dem Entscheid des Turnierleiters nicht abfinden will, entscheidet der zuständige Ligaleiter über alle, mit Turnieren zusammenhängenden Differenzen.
-

III. Organisation der schweizerischen Meisterschaft

A. Meisterschaft / Allgemeine Bedingungen

Art. 31 Abänderungen "Organisationen der schweizerischen Meisterschaft"

- 1 Irgendwelche von der Generalversammlung der Amateurliga beschlossene Abänderungen betreffend die "Organisation der schweizerischen Meisterschaft" können in allen Ligen erst für die übernächste Saison nach Beschlussfassung Gültigkeit erlangen.
- 2 Ausnahmen können durch die GV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.

Art. 32 Erstellung der Spielkalender

- 1 Die Spielkalender der Regionalligen werden von den Regionalkomitees aufgrund allfälliger Weisungen des Amateurliga-Komitees erstellt.
- 2 Zur Erstellung der verbindlichen Spielkalender ist vorgängig eine Versammlung von Vertretern der betreffenden Clubs einzuberufen. Die RC sind an die an diesen Versammlungen geäußerten Wünsche nicht gebunden.
- 3 Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden bei Final-, Aufstiegs- und Abstiegsrunden resp. -spielen.
- 4 Jeder Club ist verpflichtet, ein bevollmächtigtes Mitglied an die Spielplansitzung zu delegieren.

Art. 33 Gleichmässige Verteilung der Reisen

- 1 Bei der Einteilung der Meisterschaftsgruppen ist auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Reisen auf alle Mannschaften zu achten.
- 2 Bei der Gruppeneinteilung der Nachwuchsligen sind zuerst die Leistungsstärke und erst in zweiter Linie die geografischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Art. 34 Beginn und Ende der Meisterschaft

Das ALK setzt für die 3 Regionalligen den Beginn pro Spielklasse und den Termin für das letzte Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Finalspiel pro Spielklasse fest.

Art. 35 Festlegung/Bekanntgabe der Spielkalender und der Mannschafts-Rückzüge

- 1 Spielplansitzungen: Das Zusammenstellen der Spielpläne kann auch elektronisch (Telefax, E-Mail) erfolgen.
- 2 Wenn die Clubvertreter den Spielplansitzungen ohne zwingenden Grund (nach Auffassung des Ligaleiters) fernbleiben, so wird diese Absenz mit einer Busse gemäss Bussentarif der Amateurliga geahndet. Die fristgerechte Übermittlung der Spielpläne ist genauso zwingend wie die Teilnahme an einer Spielplansitzung (gleiches Strafmass).
- 3 Nach den Spielplansitzungen und den von den Ligaleitern festgesetzten Fristen für die definitiven Spielpläne werden keinerlei Änderungen mehr zugelassen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Artikel 44 bis 47 des Reglements Spielbetrieb. Verstösse gegen diesen Artikel werden nach dem Bussentarif AL geahndet.
- 4 Die Mitteilung von Mannschaftsrückzügen kann nur bis zur Regionalliga-Versammlung erfolgen. Verstösse gegen diesen Artikel werden nach dem Bussentarif AL geahndet.

Art. 36 Aufnahme von neuen Clubs

Neuanmeldungen von Clubs werden jeweils nur bis zu den Regionalligaversammlungen aufgenommen.

Art. 37 Schweizerische Finals, regionale Finals

Das ALK erlässt die notwendigen Weisungen. Die RC informieren die Clubs der Regionalligen zusammen mit dem Versand der verbindlichen Spielpläne.

Art. 38 Spielrecht auf offenen und gedeckten Kunsteisbahnen

- 1 Alle Meisterschaftsspiele der 1. Liga müssen auf Kunsteisbahnen ausgetragen werden. Clubs, die an Finalspielen um die sportliche Qualifikation um Zulassung zur Nationalliga teilnehmen, müssen über ein Spielrecht auf einer gedeckten Kunsteisbahn oder in einer Halle verfügen.
 - 2 Alle Clubs der 2. Liga sowie alle Nachwuchsligen der Kategorien Elite, Top und LK A müssen über das Spielrecht auf einer Kunsteisbahn verfügen.
 - 3 Die Generalversammlung der Amateurliga legt die Minimalbedingungen hinsichtlich des Spielrechtes auf Kunsteisbahnen fest.
-

Art. 39 Spieltage und Spielzeiten

- 1 Die Spieldaten der Meisterschaftsspiele der Nachwuchs-, Aktiv- und Seniorenligen sind durch das Regionalkomitee festzulegen. Diese Daten sind mit dem Spielplanentwurf den Clubs mitzuteilen.
- 2 Meisterschaftsspiele der Aktiv- und Seniorenligen sollen so festgesetzt werden, dass der auswärtigen Mannschaft die Möglichkeit gegeben ist, Hin- und Rückreise am gleichen Tag zu bewältigen. Alle Nachwuchs-Meisterschaftsspiele, welche von noch schulpflichtigen Kindern in der Unter- und Mittelstufe gespielt werden, sollten so angesetzt werden, dass diese spätestens um 22 Uhr wieder zu Hause sein können. Davon ausgenommen ist der Samstag. Dies betrifft die Mannschaften Bambini, Piccolo, Moskito und Mini. Ist dies nicht möglich und lässt sich keine gütliche Einigung unter den beteiligten Clubs erreichen, so entscheidet über den Zeitpunkt des Spieles der zuständige Ligaleiter.
- 3 Die Entscheide gemäss diesem Artikel sind endgültig.

Art. 40 Aufgebot mit eingeschriebenem Brief

- 1 Der organisierende Club ist verantwortlich dafür, dass Gegner und Schiedsrichter mindestens fünf Tage vor dem Spiel mit eingeschriebenem Brief aufgeboten werden, unter Angabe von Zeit und Ort des Spieles.
- 2 Das Aufgebot der Schiedsrichter durch den organisierenden Club entfällt immer dann, wenn die Schiedsrichterkommission, beziehungsweise der regionale Schiedsrichterobmann, die Schiedsrichter direkt aufgeboten hat, worüber der organisierende Club durch die zuständige Instanz orientiert wird.
- 3 Die zuständigen Ligaleiter können die Aufgebotsfristen bei Notwendigkeit bis auf 48 Stunden verkürzen.
- 4 Elektronische und telefonische Aufgebote sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind in jedem Fall mit Expressbrief zu bestätigen. Sie müssen aber allen übrigen formellen Erfordernissen dieses Artikels entsprechen.

Art. 41 Nachtspiele

Das ALK erlässt Richtlinien über die zweckmässige Beleuchtung der Eisbahnen.

Art. 42 Aufgebot mit Spielplan

Für Spielklassen mit verbindlichem Spielplan gelten diese Spielpläne als offizielles Aufgebot für die Mannschaften und die Schiedsrichter.

Art. 43 Farbenähnlichkeit der Tenüs

- 1 Bei Farbähnlichkeiten der Tenüs zweier Mannschaften bei einem Meisterschaftsspiel hat der Heimclub das Recht, sein Originaltenü zu tragen. Der Gastclub muss in einem von diesen Farben abweichenden Tenü antreten.
- 2 Auf neutralem Platz entscheidet in diesem Falle das Los.
- 3 Die Schiedsrichter entscheiden, ob Farbähnlichkeit vorliegt oder nicht.
- 4 Es ist allen Mannschaften verboten, Tenüs zu tragen, die Anlass zu Verwechslungen mit den SR-Dresses ergeben könnten.

Art. 44 Meldung von Spielabsagen

- 1 Eine Spielabsage muss bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages des Spieles durch den organisierenden Club dem Gegner, den Schiedsrichtern, dem zuständigen Ressortchef und der SR-aufbietenden Stelle mitgeteilt werden.
- 2 Verletzungen dieser Bestimmungen begründen die Haftbarkeit des organisierenden Clubs für eventuelle Kosten.

Art. 45 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen

- 1 Verschiebungen von Meisterschaftsspielen können nur aus triftigen Gründen bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt sowie Unfall oder Krankheit von Spielern.
 - 2 Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.
 - 3 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
 - 4 Als Krankheit gilt jede Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall oder dessen direkte Folgen zurückzuführen ist.
 - 5 Verschiebungsgesuche sind bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel, 12.00 Uhr, auf dem offiziellen Formular „Spielbewilligung“, an den Ligaleiter zu richten. Gesuche, die später eingereicht werden, können nur noch bei Fällen von höherer Gewalt, nicht jedoch bei Unfall oder Krankheit beurteilt werden. In den letzteren Fällen hat der betroffene Club das Spiel auszutragen oder Forfait zu erklären.
 - 6 Bei Unfällen oder Krankheit sind dem Verschiebungsgesuch die entsprechenden Arztzeugnisse von seinem Clubarzt beizulegen.
 - 7 Der Ligaleiter entscheidet endgültig über das Gesuch.
 - 8 Der Entscheid über die Spielabsage muss bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages des Spiels durch den Ligaleiter den betroffenen Clubs, den Schiedsrichtern und der Schiedsrichter aufbietenden Stelle mitgeteilt werden.
-

- 9 Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten begründen die Haftbarkeit des betroffenen Clubs für allfällige im Zusammenhang mit der Verschiebung entstehende Kosten.

Art. 46 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt

- 1 Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:
 - Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
 - Unterkunft, Verpflegung,
Kosten der Spielorganisation: zu Lasten des organisierenden Clubs

Die Kostenfolge bei Freundschafts- oder Trainingsspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Nur schriftliche Vereinbarungen können vom Verband geschützt werden.

- 2 Muss ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheid des Einzelrichters dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Einigung unter den involvierten Clubs erfolgt.
- 3 Die Schweizerische Eishockey Amateurliga (SEAL) ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens der SEAL vorliegt.

Art. 47 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit

- 1 Falls ein Club nicht mehr in der Lage ist, aufgrund von Spielerausfällen wegen Unfall oder Krankheit mindestens 12 Spieler (ohne Torhüter) auf dem Matchblatt aufzuführen, ist er berechtigt, ein Verschiebungsgesuch einzureichen. Die kranken oder verunfallten Spieler müssen in der laufenden Meisterschaft mindestens je auf fünf offiziellen Spielberichten aufgeführt sein. Von dieser Bestimmung kann bei zu Beginn einer Meisterschaft auftretenden epidemieartigen Erkrankungen oder Massenunfällen abgewichen werden, wobei auch hier für die Beurteilung der Grundlage des Gesuches die massenweise Absenz von Stammspielern ausschlaggebend ist.
 - 3 Krankheit oder Unfälle müssen ein Ausmass erreichen, welches die Teilnahme des betroffenen Spielers an einem Meisterschaftsspiel als nicht mehr verantwortbar erscheinen lassen. Die entsprechende Beurteilung der Schwere der Krankheit oder des Unfalls obliegt dem Clubarzt.
 - 4 Die Krankheit oder Unfälle der Spieler hat der betroffene Club im Verschiebungsgesuch von seinem Clubarzt bestätigen zu lassen.
 - 5 Das Regionalligakomitee kann nach Eingang des Verschiebungsgesuches umgehend einen Vertrauensarzt beauftragen, der die kranken oder verunfallten Spieler des betroffenen Clubs stichprobenweise auf die Diagnosen des Clubarztes untersucht.
-

- 6 Sobald die Bestätigung der Diagnose des Clubarztes durch den Vertrauensarzt vorliegt, wird dem Gesuch stattgegeben, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die massgebenden Stellen werden umgehend informiert.

Art. 48 Neuansetzung von verschobenen Spielen

- 1 Vorgängig der Neuansetzung eines Meisterschaftsspieles hat der zuständige Ligaleiter mit den beteiligten Clubs Rücksprache zu nehmen. Für Spiele der 3. Liga, die auf Natureis angesetzt werden, muss ein Reservedatum (Ausweichmöglichkeit) auf einer Kunsteisbahn angegeben werden.
- 2 Der Regionalligapäsident entscheidet endgültig.
- 3 Wenn die Besuchermannschaft am Spielort übernachtet, so kann das Spiel innert 24 Stunden neu angesetzt werden, *sofern das Spiel dann an einem Samstag oder Sonntag stattfinden kann*. Der organisierende Club trägt in diesem Falle die Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

Art. 49 Verspätung der Mannschaften

Jede Mannschaft, die nicht mindestens sechs Spieler innerhalb 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn spielbereit auf dem Platz hat, verliert das Spiel forfait, sofern die rechtzeitig anwesende Mannschaft dies verlangt, und den Schiedsrichtern nicht Tatsachen bekannt sind, die auf höhere Gewalt schliessen lassen. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.

Art. 50 Mehrere Meisterschaftsspiele

- 1 Wenn mehrere Meisterschaftsspiele auf einem Eisfeld stattfinden sollen, und wenn aus irgendwelchen Gründen nur eines abgehalten werden kann, so muss das Spiel der höheren Spielklasse ausgetragen werden.
- 2 Die Reihenfolge der Spielklassen lautet:

NL	
1. Liga	Frauen LKA
Elite-Junioren	Junioren LK B
Elite-Novizen	Novizen LK B
2. Liga	Mini LK B
Junioren Top	Moskito LK B
Junioren LK A	4. Liga
Novizen Top	Piccolo
Novizen LK A	Bambini
Mini Top	Frauen LK B
Mini LK A	Frauen LK C
Moskito Top	Senioren
Moskito LK A	Veteranen
3. Liga	Division 50+

Art. 51 Unspielbarer Platz

- 1 Wenn der Zustand des Eises oder Spielfeldes infolge schlechter Witterung von den Schiedsrichtern 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn oder später als unspielbar befunden wird, so werden die Kosten für die SR gleichwohl erhoben.
- 2 Sollte sich nachweisen lassen, dass ein am Spieltag vom Schiedsrichter als unspielbar bezeichnetes Eisfeld bereits am Vortag in diesem Zustand war und der Platzverein das Verschiebungsgesuch unterliess, so hat der reisende Club seitens des Gegners Anspruch auf Rückvergütung der wirklichen Spesen und der fehlbare Club kann zusätzlich gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft werden.
- 3 In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.
- 4 Sofern der Zustand des Eises oder andere Zustände die Schiedsrichter veranlasst, das Spiel abzubrechen, setzt der Ressortchef die Neuansetzung an.
- 5 In Abweichung der Spielregeln IIHF können für Eisräumungen bei Schnee- und Regenfällen die Schiedsrichter das Spiel in der Hälfte jedes Drittels unterbrechen, im letzten Drittel im Bedarfsfall nach je fünf Minuten.

Art. 52 Spielabbruch

- 1 Als Spielabbruch wird gewertet, wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt, das Spiel nach einer Spielunterbrechung nicht wieder aufnimmt oder das Spiel entgegen den IIHF offiziellen Regeln vor Spielende abbricht, wenn eine Mannschaft mit einem oder mehreren nicht spielberechtigten Spielern ein Spiel gespielt hat, oder wenn der Schiedsrichter bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel abbricht. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauern.
- 2 Diejenige Mannschaft, die für den Spielabbruch verantwortlich ist, verliert das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5. Hat die Mannschaft, die den Spielabbruch nicht verursacht hat, ein besseres Ergebnis erzielt, so gilt dieses.
- 3 Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren.
- 4 Der Fall wird den Rechtspflegeorganen zur Abklärung weiterer einzuleitender Massnahmen unterbreitet. Davon ausgenommen sind die Nachwuchsligen, in denen jeweils die Meinung der regionalen Juniorenkommissionen für eine eventuelle Weiterleitung an die Rechtspflegeorgane angefordert werden muss.

Art. 53 Ungenügende Platzorganisation

Sofern die Schiedsrichter auf ungenügende Platzorganisation erkennen, und der organisierende Club nicht in der Lage ist, innert 30 Minuten nach offiziellem

Spielbeginn Abhilfe zu schaffen, verliert die Mannschaft des organisierenden Clubs das Spiel forfait, sofern die andere Mannschaft dies von den Schiedsrichtern verlangt, und den Schiedsrichtern nicht Tatsachen bekannt sind, die auf höhere Gewalt schliessen. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.

Art. 54 Stadionsperre / Spielverlegung

- 1 Die Clubs haben die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Stadion während eines Meisterschafts- oder Freundschaftsspiels jederzeit zu gewährleisten.
- 2 Der Einzelrichter kann gegen Clubs, die die Ordnung und Sicherheit im Stadion nicht gewährleisten, Sanktionen gemäss Rechtspflegereglement verhängen.
- 3 Ein mit einer Stadionsperre belegter Club hat während der Dauer der Sperre seine Meisterschaftsspiele in einem Stadion auszutragen, welches ausserhalb eines Radius von 40 km um sein angestammtes Stadion liegt.
- 4 Die aus der Verlegung des Spiel entstehenden Kosten (z.B. Stadionmiete, Werbung, Differenz der Reisekosten des Gastclubs, Tickets, Personalkosten etc.) gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs. Die Netto-Einnahmen aus Einzeleintritten des verlegten Spiels gehen nach Deckung der entstandenen Kosten zu Gunsten des fehlbaren Clubs. Die Zutrittsberechtigung für Inhaber von Saison-Abos für die Heimspiele des fehlbaren Clubs und weitere Fragen zur Organisation des verlegten Spiels sind zwischen dem fehlbaren Club und der Platzorganisation am Austragungsort des verlegten Spiels auszuhandeln.

Art. 55 Ordentliche Kostenfolge: Meisterschaft Hin- und Rückspiele

Bei Meisterschaftsspielen, welche mit Hin- und Rückspielen ausgetragen werden, übernimmt in allen Ligen jeder Club seine Spesen punkto Reise, Unterkunft, Verpflegung und Eismiete selbst. Die Schiedsrichterspesen gehen zu Lasten des Heimclubs.

Art. 56 Finanzielle Regelung bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz

Die finanzielle Regelung hinsichtlich Matcheinnahmen, Reise, Unterkunft, Verpflegung, SR und Eismiete bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz wird vom zuständigen Ligaleiter festgelegt und den beteiligten Clubs mit dem Aufgebot oder Spielplan mitgeteilt.

Art. 57 Ausserordentliche Kostenfolge für alle übrigen Meisterschaftsspiele

Für alle übrigen Meisterschaftsspiele aller Spielklassen gelten folgende Grundsätze:

- Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
- Unterkunft, Verpflegung,
Eismiete: zu Lasten des organisierenden Clubs
- Schiedsrichter: zu Lasten des organisierenden Clubs

Art. 58 Keine Eintrittsgebühren bei Meisterschaftsspielen

- 1 Für Meisterschaftsspiele aller Ligen darf vom organisierenden Club für minimal 20 Personen der gegnerischen Mannschaft keine Eintrittsgebühr zur Benützung der Eisbahn verlangt werden.
- 2 Diesbezügliche Ansprüche von Dritten sind vom organisierenden Club zu übernehmen.
- 3 Der spielleitende Schiedsrichter / Linienrichter hat Anrecht auf eine Eintrittskarte (Sitzplatz wenn vorhanden) für eine Begleitperson.
- 4 Alle diese Eintrittsregistrierung werden gratis abgegeben.

Art. 59 Entschädigungstarife für Reise, Unterkunft und Verpflegung von Mannschaften

Bei Kostenfolgen für den reisenden oder organisierenden Club gelten folgende Ansätze:

- Reise: 2. Klasse, gemäss amtlichem Kursbuch nach Tarifkilometern und auf kürzestem Weg mit konzessioniertem Transportmittel
- Unterkunft: Übernachten Fr. 35.--
- Verpflegung: Frühstück Fr. 10.--
Hauptmahlzeit Fr. 18.--
- Maximale Anzahl (Spieler und Offizielle)
Personen pro Mannschaft: 25
(22 Spieler, 3 Offizielle)

Die Kosten sind zu belegen.

Art. 60 Übernachtungs-Entschädigung

Die Übernachtungs-Entschädigung ist auch dann zu entrichten, wenn die Mannschaft später als 02.00 Uhr am Heimatbahnhof (Endziel des öffentlichen Verkehrsmittels) eintrifft.

Art. 61 Mittagessen-Entschädigung

Die Entschädigung für das Mittagessen ist zu entrichten:

- wenn bei einstündiger Spielvorbereitung die fahrplanmässige Abreise mit dem offiziellen Verkehrsmittel auf kürzestem Anfahrtsweg vor 12.00 Uhr erfolgt;
- wenn bei Abreise nach einem Spiel mit dem ersten fahrplanmässigen Zug nach 07.30 Uhr der Heimatbahnhof nicht vor 12.00 Uhr erreicht werden kann.

Art. 62 Nachtessen-Entschädigung

Die Entschädigung für das Nachtessen ist zu entrichten:

- wenn bei einstündiger Spielvorbereitung die fahrplanmässige Abreise mit dem offiziellen Verkehrsmittel auf kürzestem Anfahrtsweg vor 18.00 Uhr erfolgt.
- wenn bei Abreise nach einem Spiel mit dem ersten fahrplanmässigen Zug 1 Stunde nach Spielende der Heimatbahnhof nicht vor 18.00 Uhr erreicht werden kann.

Art. 63 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen für Freundschafts- und Trainingsspiele sind zulässig, jedoch nur in schriftlicher Form verbindlich.

Art. 64 Auszahlung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigungen bei Kostenfolge für den organisierenden oder den reisenden Club bei Meisterschaftsspielen aller Ligen für Reise, Unterkunft und Verpflegung sind bis spätestens 15 Tage nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel auszuführen.
- 2 Den Clubs wird empfohlen, für Turniere, Freundschafts- und Trainingsspiele die gleiche Regelung anzuwenden.

Art. 65 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten, gemäss den Artikeln 52-64 des Spielreglements entscheidet der zuständige regionale Einzelrichter.

Art. 66 Forfait-Erklärungen

- 1 Forfait-Erklärungen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Spiel mit eingeschriebenem Brief dem Gegner, den Schiedsrichtern und dem zuständigen Ressortchef mitgeteilt werden.
- 2 Nichtaustragung eines Spieles der Meisterschaft in allen Spielklassen bis zum Ende der Saison wird als Forfait-Erklärung gewertet.
- 3 Ein Resultat, das eine Mannschaft in einem Meisterschafts- oder Turnierspiel mit einem oder mehreren nicht oder nicht richtig qualifizierten Spielern erzielt, wird als Forfait gewertet.
- 4 Diese Bestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn das Spiel wegen höherer Gewalt abgebrochen werden musste.
- 5 Ein durch Verletzung der Verbandsbestimmungen verursachtes Forfait wird wie eine Forfait-Erklärung gewertet.

Art. 67 Kompetenz für Forfait-Entscheide

- 1 Das erzielte Resultat wird durch den regionalen Einzelrichter aufgehoben und durch ein Forfait Resultat von 0:5 zu Ungunsten der fehlbaren Mannschaft ersetzt. Bei einer Spielabsage in den Nachwuchskategorien erfolgt die Aufhebung durch den Präsidenten der regionalen Junioren-Kommission.
- 2 Hat die fehlbare Mannschaft das Spiel mit einer schlechteren Tordifferenz als 0:5 verloren, so bleibt das gespielte Resultat bestehen.
- 3 Haben beide Mannschaften nicht oder nicht richtig qualifizierte Spieler eingesetzt, so werden beiden Mannschaften Niederlagen mit einem Resultat von 0:0 notiert.

Art. 68 Untersuchung für alle Forfaits

- 1 Der regionale Einzelrichter prüft jeden einzelnen Fall von Forfait und bestraft den fehlbaren Club gemäss Rechtspflegereglement.
- 2 Bei verspäteter Forfait-Erklärung kann der fehlbare Club ausserdem durch den regionalen Einzelrichter zum Ersatz des gesamten Schadens des anderen Clubs verurteilt werden.

Art. 69 Registrierung der Forfait-Resultate

- 1 Hinsichtlich der Forfait-Resultate gilt Art. 67.
 - 2 Das Regionalkomitee kann anordnen, dass von Art. 67 abgewichen wird.
-

Art. 70 Klassierung nach Punkten

Die Klassierung erfolgt nach Punkten.

Art. 71 Punktezählung

- 1 Soweit die Meisterschaft nach dem Punktesystem ausgetragen wird und nichts anderes definiert ist, zählen ein Sieg in der regulären Spielzeit drei und eine Niederlage null Punkte. Steht ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, folgt – nach einer Pause von 3 Minuten – eine Verlängerung von 5 Minuten. Das Spiel ist beendet, wenn ein Tor erzielt wurde. Die Mannschaft, welche das Tor erzielt hat, erhält einen zusätzlichen Punkt, gesamthaft also zwei Punkte, der Verlierer behält einen Punkt. Steht ein Spiel am Ende einer Verlängerung immer noch unentschieden, folgt unverzüglich ein Penalty-Schiessen zur Ermittlung des Siegers. Die Mannschaft, welche das Penalty-Schiessen gewinnt, erhält einen zusätzlichen Punkt, gesamthaft also zwei Punkte, der Verlierer behält einen Punkt.
- 2 Die Umsetzung der Verlängerung/Strafen und Penaltyschiessen wird mittels ALK - Weisung präzisiert.

Art. 72 Rangierung und Punktegleichheit in allen Rängen

- 1 Bei Punktegleichheit für die Rangierung in folgenden Positionen:
 - a) Schweizermeister
 - b) Regionalmeister
 - c) Promotion
 - d) Relegation
 - 2 Die Schlussrangierung in allen Aktiv- und Nachwuchsligen erfolgt bei Punktegleichheit von zwei oder mehr Mannschaften nach folgenden Kriterien:
 1. Höhere Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen (bei Punktegleichheit von mehr als zwei Mannschaften gilt das Ranking aller Direktbegegnungen aller beteiligten Mannschaften)
 2. bessere Tordifferenz aus allen Spielen
 3. Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen
 4. Besteht nach den Kriterien 1-3 immer noch Gleichheit, zählt die bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften
 5. Besteht nach den Kriterien 1-4 immer noch Gleichheit, zählt die höhere Anzahl der geschossenen Tore aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften.
 6. Besteht nach den Kriterien 1-5 immer noch Gleichheit, zählt die höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen.
 7. Besteht nach den Kriterien 1-6 immer noch Gleichheit, zählt die höhere Anzahl der geschossenen Auswärts-Tore aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften.
 8. Besteht nach den Kriterien 1-7 immer noch Gleichheit, entscheidet das Los.
-

Art. 78 Freiwilliger Abstieg

1. Ein freiwilliger Abstieg einer Mannschaft in eine von ihr zu bestimmende Liga ist möglich.
2. Ein freiwilliger Abstieg innerhalb oder aus der NL ist in jedem Fall der Amateurliga schriftlich zu melden. Dies ist nur möglich, nach Abschluss der Qualifikationsrunde und solange der sportliche Absteiger nicht definitiv feststeht. Fortsetzung der Playoff Serie durch den freiwilligen Absteiger ist nicht zwingend.
3. Ein freiwilliger Abstieg innerhalb der unteren Ligen ist in jedem Fall bis zum 1. März der zu Ende gehenden Saison dem Regionalligakomitee zu melden.
4. Meldungen nach dem in Abs. 2 und 3 erwähnten Termin gelten als Rückzug der Mannschaft.
5. Der Rückzug der Mannschaft aus einer Aktivliga hat zur Folge, dass bei einer Wiederanmeldung in der 4. Liga (unterste Stärkeklasse) begonnen werden muss. Der Rückzug einer Mannschaft aus der Frauenliga hat zur Folge, dass bei einer Wiederanmeldung in der Gruppe C begonnen werden muss.

Art. 79 Abweichungen für freiwillige Abstiege/Rückzüge

Die Regionalligakomitees sind ermächtigt, für die 3. und 4. Liga, Frauen LK C und Seniorenligen abweichende Bestimmungen zu treffen.

Art. 80 Zulassung zu den Finalspielen

- 1 Falls eine Mannschaft in der letzten oder vorletzten Saison freiwillig in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist, entscheidet das RC endgültig über ihre allfällige Zulassung zu Finalspielen.
 - 2 Eine Mannschaft, welche sich mit der Teilnahme an Finalspielen um den Aufstieg in eine höhere Spielklasse bewirbt, verpflichtet sich, eine allfällige Promotion wahrzunehmen.
 - 3 Zuwiderhandlungen werden als unsportliches Betragen gewertet und gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.
 - 4 Absätze 1, 2, 3 haben nur für Aktivmannschaften Gültigkeit. Bei den Nachwuchsligen ist die Zulassung zu den Kategorien Elite, LK Top, LK A oder LK B ohne Kostenfolge für die Clubs aufgrund der Anmeldung und Qualifikation jedes Jahr zu prüfen. Die Regionalkomitees entscheiden endgültig.
 - 5 Es müssen alle Spiele der laufenden Meisterschaft gespielt sein.
-

Art. 81 Streitfälle

- 1 In Streitfällen hinsichtlich der Art. 70-80 entscheidet das RC.
- 2 Das ALK entscheidet endgültig über administrative Rekurse beziehungsweise Streitfälle, die in Anwendung von Abs. 1 entstehen.

Art. 82 Dauer der Meisterschaft

- 1 Die Dauer der Meisterschaft wird vom AL-KOMITEE bestimmt und anhand von Richtdaten an der Regionalligaversammlung bekannt gegeben.
- 2 Die Verbandstage sind in angemessener Weise in die Spielplangestaltung zu berücksichtigen.

Art. 83 Sportliche Qualifikation um Zulassung zur NL

Ein Club aus der 1. Liga steigt in die NLB auf, sofern er die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedingungen erfüllt. Die Kriterien, welche im sportlichen Bereich zu erfüllen sind, beinhalten, dass ein Club der 1. Liga sich gemäss den Bestimmungen für den Aufstieg qualifiziert und sein Interesse für den Aufstieg in die NLB (gemäss Reglement für die Lizenzerteilung an NL-Vereine) erklärt.

B. Meisterschaft / Organisation**Art. 84 Zielsetzung und Aufstiegsmodus**

- 1 Die Meisterschaft soll einfach und übersichtlich geplant und durchgeführt werden. Dabei ist sowohl das Interesse der Nationalmannschaften, der Clubs und der Regionen zu berücksichtigen. Eine möglichst grosse Zuschauerzahl ist durch angemessene Ablaufplanung in allen Ligen anzustreben.
 - 2 Alle berechtigten Mannschaften der 1. Liga können an den Finalspielen zum Amateur-Schweizermeistertitel teilnehmen. Finalspielteilnehmer um den Schweizermeistertitel können einen Aufstieg in die NL beantragen. Der Schweizermeister kann in die NL B aufsteigen. Werden mehrere Clubs für die Auffüllung der Bestände in die NL benötigt, so können bis zu zwei Clubs aufsteigen, die um den Schweizermeistertitel gekämpft haben. Eine Mannschaft kann nicht zu einem Aufstieg gezwungen werden.
 - 3 Sonderbestimmung für den zweitplatzierten regionalen Playoff-Finalisten: Solange die NL B den Maximalbestand an Mannschaften nicht erreicht hat, können in den Saison 2006/07, 07/08, 08/09 nebst den Finalspielteilnehmern um den SM-Titel auch die zweitplatzierten regionalen Playoff-Finalisten der 1. Liga den Aufstieg in die NL B beantragen. Es können pro Saison gesamthaft nicht mehr als zwei Mannschaften von der 1. Liga in die NL aufsteigen. Die Finalspielteilnehmer um den AL Schweizermeistertitel sind den zweitplatzierten regionalen Playoff-Finalisten vorzuziehen. Falls sich mehr zweitplatzierte regionale Playoff-Finalisten für den Aufstieg beworben haben, als Aufstiegsplätze zur Verfügung stehen, werden die Aufstiegsplätze in einer einfachen Hin – und Rückrunde vergeben.
-

- 4 Es wird unterschieden zwischen Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen.
- | | |
|-------------------------|---|
| - Regionale Aktivligen: | 1. Liga; 2. Liga; 3. Liga; 4. Liga. |
| - Seniorenliga: | Senioren/Veteranen |
| - Frauenliga: | Frauen LK (Leistungsklasse) A, LKB, LKC |
| - Nachwuchsligen: | Junioren |
| | Novizen Girls |
| | Mini |
| | Moskito |
| | Piccolo |
| | Bambini |
-
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| Leistungsklasse Elite: | Höchste Nachwuchsklasse |
| Leistungsklasse Top: | stärkere Klasse |
| Leistungsklasse A | mittlere Klasse |
| Leistungsklasse B: | schwächere Klasse |
- 5 Der Meisterschaftsbetrieb soll dem Spielniveau der Ligen, der benötigten Anzahl Spiele sowie einem kontinuierlichen Ablauf angepasst sein. In den Aktivligen sowie der Frauenliga ist eine hohe Rotationsquote zwischen den einzelnen Spielligen, resp. -klassen vorzusehen. In der Nachwuchsliga ist den Clubs die Möglichkeit offen zu lassen, ihre Mannschaften für die Leistungsklasse B anzumelden.

Art. 85 Struktur, Aufstieg und Relegation

Das AMATEURLIGA-KOMITEE (ALK) legt folgende Prioritäten und Grundsätze endgültig fest:

- a) Anzahl 1. – 4. Liga-Mannschaften je Region (Struktur);
- b) Anzahl Frauen Mannschaften in den Leistungsklassen A und B;
- c) die minimale Anzahl Spiele, die zur Erreichung des Gruppensiegers gespielt werden müssen;
- d) Zeitpunkt (Datum), an welchem der Gruppensieger feststehen muss;
- e) Modus und Anzahl Mannschaften, die für die Teilnahme um den CH-Meistertitel in Frage kommen;
- f) Aufstiegsmodus 1. Liga / NL;
- g) Aufstiegsmodalitäten Jun. Top / Elite B
- h) Modus für Regionen übergreifende Meisterschaften sowie deren Auf- und Abstiegsspiele.
- i) Der Meisterschaftsmodus für die Nachwuchsligen wird vom ALK festgelegt.

Kompetenz in den Regionen

Die Aufstiegsspiele und die Relegationen erfolgen in allen Ligen nach dem festgelegten Modus in den einzelnen Spielklassen.

Grundsätzlich werden die nötigen Bestandesveränderungen auf dem Eis erspielt und nicht am grünen Tisch vorgenommen.

Verzichtet ein Berechtigter auf die Teilnahme an der Promotionsrunde, rückt der Ranglistenfolgende der entsprechenden Gruppe nach, maximal jedoch bis zum vierten Rang.

Die Sieger der Leistungsklasse Top der Kategorien Junioren, Novizen, Mini und Moskito sind Regionalmeister. Die Sieger der Leistungsklasse A und B der Kategorien Junioren, Novizen, Mini und Moskito sind Gruppensieger.

Den Modus der 1. – 4. Liga (ohne Aufstieg in die NL) bestimmen die Regionen selbst. Zuständig sind die Clubs in den entsprechenden Ligen innerhalb der Region. Auf Antrag von 6 Clubs innerhalb der betreffenden Spielklasse kann der Modus geändert werden. Eingabestichtag an das Regionalligakomitee ist der 30. April. Ein allfälliger Moduswechsel muss bis 30. Juni bestimmt sein. Der für die Meisterschaft gültige Modus muss bei den Spielplansitzungen bekannt gegeben werden und in den Weisungen zu den Spielplänen für die Saison nach Möglichkeit ersichtlich sein.

Es gilt folgende Struktur:

- 1. Liga: Maximal 14 Mannschaften
- 2. Liga: Maximal 12 Mannschaften
- 3. Liga: Maximal 12 Mannschaften
- 4. Liga: Maximal 14 Mannschaften

Art. 86 Anzahl Mannschaften pro Gruppe

- 1 Sollte die vom ALK fixierte Anzahl Mannschaften einer Ligengruppe aus irgendwelchen Gründen bis zum Datum der Gruppeneinteilung nicht erreicht sein, so ist eine solche Gruppe durch einen weiteren Aufstiegsrunden-Teilnehmer aus der unteren Liga zu ergänzen, niemals jedoch durch einen Absteiger.
- 2 Die RC können die Zulassung von ausländischen Mannschaften zur Meisterschaft in folgenden Ligen bewilligen:
 - 3. und 4. Liga: aufstiegsberechtigt / spielberechtigt bis 3. Liga
 - Frauen LKC: nicht aufstiegsberechtigt
 - Senioren/Veteranen: nicht aufstiegsberechtigt
 - Nachwuchs Top, LKA, LKB: aufstiegsberechtigt und spielberechtigt bis zur Leistungsklasse Top.
- 3 Ausländische Spieler, welche mit ihren ausländischen Clubs an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, müssen bei ihrem entsprechenden nationalen Landesverband abgemeldet sein und dürfen in der gleichen Saison basierend auf den "International Transfer Regulations" des Internationalen Eishockeyverbandes (IHF) nicht an einer Meisterschaft ihres entsprechenden nationalen Landesverbands teilnehmen. Die Spielerregistrierungsstelle von Swiss Ice Hockey kontrolliert zusammen mit dem entsprechenden nationalen Landesverband die Spielerregistrierungsanmeldungen der ausländischen Mannschaften. Die ausländischen Clubs müssen sich bei der Anmeldung, jedoch spätestens vor Beginn der Saison, schriftlich verpflichten, sich an diese Regelung zu halten. Zudem müssen sie schriftlich erklären, dass Sie Swiss Ice Hockey und ihren nationalen Verband autorisieren, zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung gegenseitig Auskünfte über die in der Schweizer und ausländischen Meisterschaft eingesetzten Spieler auszutauschen. Für solche Mannschaften sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Amateurliga massgebend.

Art. 87 Regionale Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen

- 1 Die Meisterschaft wird durch die RC organisiert, entsprechend den Weisungen des ALK.
- 2 Der Auf- und Abstieg (Modus) wird in den Regionen geregelt.

Art. 88 Nachwuchsligen

- 1 Die Jahrgänge sind jeweils im Anhang 4 dieses Spielreglements definiert; die bei Saisonbeginn massgebenden Jahrgänge sind für die ganze Saison, das heisst bis Ende April des folgenden Jahres, spielberechtigt.
- 2 Die Piccolo und Bambini unterliegen gemäss Artikel 109 einem eigenen Reglement.
- 3 Der Modus für die Nachwuchsligen ist in den Weisungen des Konzepts GIANT geregelt, welche durch das Amateurligakomitee (ALK) erlassen werden.
- 4 Die Anzahl Gruppen pro Region und Mannschaften pro Gruppe richtet sich nach den Weisungen des Konzeptes GIANT.

Art. 89 Allgemeine Weisungen für die Organisation der Meisterschaft der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen

- 1 Die Mannschaften der meisterschaftsberechtigten Clubs tragen pro Saison einen Wettbewerb aus mit dem Ziel, Meister und Gruppensieger in den verschiedenen, von Swiss Ice Hockey ausgeschrieben Spielligen zu ermitteln.
- 2 Für die Clubs der 1. bis 4. Liga sowie der Nachwuchsligen muss die Meisterschaft kontinuierlich in Form eines festen Spielplanes, der die Daten von Meisterschaftsanfang bis Meisterschaftsende festlegt, ablaufen. Für die Förderung des Zuschauerinteresses soll die Meisterschaft aller Ligen leicht verständlich und gut verfolgbar sein. Zu diesem Zweck sind in möglichst allen Ligen wöchentlich Ranglisten zu erstellen und durch die regionalen Pressechefs zu veröffentlichen.
- 3 Die Meisterschaft der 4. Liga sowie der LK B sind den geografischen Gegebenheiten anzupassen, wobei hohe Flexibilität anzustreben ist.

Art. 90 Auffüllung der Bestände

- 1 Wird die Zahl der benötigten Mannschaften pro Spielklasse aus irgend einem Grunde bis zum Datum der Gruppeneinteilung nicht erreicht, so bestimmt das RC endgültig, welche Mannschaft oder Mannschaften in die höhere Liga oder Leistungsklasse einzuteilen ist beziehungsweise sind.
 - 2 Bei den Novizen, Mini und Moskito ist die Auffüllung der Bestände der LK A im Gespräch mit den Clubverantwortlichen der betreffenden Clubs zu vollziehen.
-

Art. 91 Gruppeneinteilung

- 1 Die Gruppeneinteilung wird durch die RC endgültig vorgenommen.
- 2 Die geografische Lage der Clubs ist in den Aktiv-, Nachwuchs und Seniorenligen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 3 Für die Einteilung in die Leistungsklassen ist immer vorerst durch das RC ein Gespräch mit den Clubverantwortlichen der betreffenden Clubs zu führen.
- 4 Die Einteilung der Frauenligen erfolgen durch das ALK.

Art. 92 Austragungsart

Die Meisterschaft muss innerhalb der Gruppen nach dem Punktesystem mit Hin- und Rückspiel nach der Formel "Jeder gegen Jeden" durchgeführt werden.

Art. 93 Mehrere Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Spielklasse

- 1 In der 3. und 4. Liga kann ein Club mehr als eine Mannschaft stellen (in der 3. Liga maximal zwei).
- 2 Die LK B der Novizen, Mini und Moskito sowie Frauen steht allen Clubs für mehr als eine Mannschaft offen.
- 3 Bei den Piccolo sind mehrere Mannschaften pro Club zugelassen.
- 4 Für die Seniorenliga regelt das RC, für die Frauenliga das Amateurliga-Komitee (ALK) die Zulassung.
- 5 Bei mehreren Mannschaften des gleichen Clubs pro Spielklasse ist durch eine römische Zahl nach dem Clubnamen anzugeben, welches die stärkere Mannschaft ist. Dies gilt sowohl für Aktiv- wie für Senioren- und Nachwuchsmannschaften.
- 6 In der 1. und 2. Liga und in den Nachwuchs-Leistungsklassen Novizen-Elite, Top und A sowie bei den Frauen LKA und LKB kann ein Club nur eine Mannschaft stellen.

Art. 94 Zulassung von anderen Mannschaften

- 1 Ein NL- und 1. Liga-Club dürfen eine Mannschaft in der Meisterschaft der 2. Liga einsetzen. Dieser Mannschaft ist es aber nicht erlaubt, sich an Aufstiegsspielen zu beteiligen.
 - 2 Ein 2. Liga-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 3. Liga einsetzen. Dieser Mannschaft ist es aber nicht erlaubt, sich an Aufstiegsspielen zu beteiligen.
 - 3 Ein Club darf maximal zwei Mannschaften in der 3. Liga einsetzen. Nur einer einzigen Mannschaft eines Clubs ist es erlaubt, sich an Aufstiegsspielen zu beteiligen.
-

Art. 95 Erste Teilnahme an der Meisterschaft

- 1 Jede Mannschaft mit Aktivspielern, welche erstmals an der Meisterschaft teilnimmt, muss in der 4. Liga spielen; die Frauen beginnen in der Leistungsklasse C.
- 2 Jede Mannschaft mit Nachwuchsspielern, welche erstmals an der Meisterschaft teilnimmt, muss in der untersten Leistungsklasse spielen.

Art. 96 Meistertitel/Gruppensieger

Aktivligen	Titel	Verantwortlich
1. Liga	Schweizermeister	Amateurligakomitee (ALK)
1. Liga	Gruppensieger	Regionalkomitee (RC)
2. Liga	Gruppensieger	RC
3. Liga	Gruppensieger	RC
4. Liga	Gruppensieger	RC
Seniorenliga		
Senioren	Regionalmeister	RC
Frauenligen		
Frauen A	Schweizermeister	ALK
Frauen B	Gruppensieger	RC
Frauen C	Gruppensieger	RC
Nachwuchsligen		
Junioren Top	Regionalmeister	RC
Junioren A	Gruppensieger	RC
Junioren B	Gruppensieger	RC
Novizen Elite	Novizen Elitemeister	ALK
Novizen Top	Regionalmeister	RC
Novizen A	Gruppensieger	RC
Novizen B	Gruppensieger	RC
Mini Top	Regionalmeister	RC
Mini A	Gruppensieger	RC
Mini B	Gruppensieger	RC
Moskito Top	Regionalmeister	RC
Moskito A	Gruppensieger	RC
Moskito B	Gruppensieger	RC
Piccolo	gemäss Reglement	RC
	"Piccolo-und Bambini-Meisterschaft"	
Bambini	gemäss Reglement	RC
	"Piccolo- und Bambini-Meisterschaft"	
Girls	gemäss Reglement "Girls"	Clubs

Art. 97 Mindestzahl Nachwuchsmannschaften

- 1 Die Clubs müssen gemäss folgender Aufstellung eine Mindestzahl an Nachwuchsmannschaften stellen.
 1. Liga: Mindestens 4 Nachwuchsmannschaften, davon mindestens 1 bei den Altersklassen Junioren, Novizen, Mini und Moskitos.
 2. Liga: Mindestens 2 Nachwuchsmannschaften, davon mindestens 1 bei den Junioren und Novizen.
 3. / 4. Liga: Keine Mindestzahl vorgeschrieben.
- 2 Die spielberechtigten Jahrgänge sind jeweils im Anhang 4 dieses Spielreglements definiert. Die bei Saisonbeginn massgebenden Jahrgänge sind für die ganze Saison, das heisst bis Ende April des folgenden Jahres, spielberechtigt.
- 3 Ein Club kann eine Nachwuchsabteilung führen, ohne dass eine Aktivmannschaft besteht.
- 4 Nichteinhalten dieser Bestimmungen wird mit Schnellbusse geahndet.

Art. 98 Daten und Dauer der Meisterschaft

Die Daten und Dauer der Meisterschaft sind aus den Plänen ersichtlich, welche durch das RC erstellt werden und an der ordentlichen Regionalversammlung bekannt gegeben werden. Der Ligaleiter ist für die Erstellung der provisorischen und definitiven Spielpläne verantwortlich.

Art. 99 Anzahl Mannschaften in der 4. Liga

- 1 Die Anzahl Gruppen pro Region wird durch die RC festgelegt.
 - 2 Die Anzahl Mannschaften pro Gruppe richtet sich nach den Anmeldungen und wird durch die RC aufgrund der geografischen und spielerischen Möglichkeiten festgelegt.
 - 3 Pro Gruppe sind mindestens 4 Mannschaften zuzuteilen.
 - 4 Die Gruppenzusammenstellung durch das RC soll nach Unterregionen erfolgen.
-

Art. 100 Endgültige Zuteilung zu den LK bei den Novizen, Mini und Moskito

- 1 Das RC entscheidet endgültig über die Gruppeneinteilung sowie die Zuteilung zu den Leistungsklassen Top, LKA und LKB.
 - 2 Es dürfen keine Entscheidungsspiele um die Promotion in die LK A gespielt werden.
 - 3 Das RC kann nach Aussprache mit den Clubverantwortlichen der betreffenden Clubs über die Zuteilung zur LK A oder LK B entgegen der Tabellenlage am Ende der Saison entscheiden, muss dabei jedoch Anmeldungen der Clubs berücksichtigen.
 - 4 Die Clubs sind durch die RC auf Ende Februar auf die Möglichkeit zur Anmeldung für die LK A und LK B aufmerksam zu machen.
 - 5 Durch die freiwillige Teilnahme in der LK B entstehen keine Kosten oder Auflagen für eine spätere Teilnahme in der LK A.
 - 6 Jeder Club kann jedes Jahr eine Novizen-, Mini oder Moskito-Mannschaft, unabhängig vom Tabellenstand am Ende der Saison, für die LK A oder LK B anmelden.
-

Art. 101 Altersstrukturen der Nachwuchskategorien

Sämtliche Altersberechnungen erfolgen nach folgendem Prinzip: Zweite Saisonzahl abzüglich Jahrgang ergibt das Alter. Beispiel für Saison 07/08: 2008 (Zweite Saisonzahl) minus 1987 (Jahrgang des Spielers) = 21 (Alter des Spielers). Die Spielberechtigung wird im Anhang 4 geregelt.

- 1 Junioren: Als Junioren werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 20-jährig sind. Die Spielberechtigung wird im Anhang 4 dieses Spielreglements geregelt.
 - 2 Novizen: Als Novizen werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 17-jährig sind. Werden solche Spieler in der Nationalliga eingesetzt, dürfen sie an der Novizen-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen.
 - 3 Mini: Als Mini werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 15-jährig sind. Werden solche Spieler in der Nationalliga, in der 1. Liga, in der 2. Liga und / oder in der Elite-Junioren-Kategorie (A oder B) eingesetzt, dürfen sie an der Mini-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen. Alle Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Stufe Novizen können noch in der Stufe Mini spielen.
 - 4 Moskito: Als Moskito werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 13-jährig sind. Werden solche Spieler in einer Junioren- und / oder Aktivspielklasse eingesetzt, dürfen sie an der Moskito-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen. Die Meisterschaftsorganisation erfolgt gemäss "System 2 Spielerregistrierungen" ohne sportlichen Auf- und Abstieg. Alle Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Stufe Mini können noch in der Stufe Moskito spielen.
 - 5 Als Piccolo-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 11-jährig sind. Werden solche Spieler bei den Novizen, Junioren und / oder in einer Aktiv-Spielklasse eingesetzt, dürfen sie an der Piccolo-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen.
 - 6 Als Bambini-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 9-jährig sind.
 - 7 Mädchen sind berechtigt, bis und mit Novizen-Liga bis zum Höchstalter von 18 Jahren in gemischten Mannschaften mitzuspielen. Die Vorschriften der entsprechenden Nachwuchsligen sind anwendbar. Eine Ausnahme bildet die Torhüterposition, welche den Mädchen in allen Nachwuchsklassen und in allen Aktivklassen offen steht. Nachwuchsspielerinnen können auch aktiv in einer Frauenmannschaft mitspielen. Dies gilt auch für Frauenligen, die Spielerregistrierung für Nachwuchsspielerinnen gelöst haben und so in gemischten Mannschaften bis Novizen-Liga mitspielen können. Der Stammclub der Mädchens (Club, der die Transferrechte besitzt), ist für die Spielerregistrierung verantwortlich, während der Einsatz in der Frauen-, resp. Nachwuchs-Mannschaft mittels schriftlicher Bestätigung erfolgt, welche vom Stammclub (Club, der die Spielerin beim Verband registriert), vom Zweitclub (Club, der die Spielerin einsetzen will), vom Inhaber der elterlichen Gewalt und vom Qualifikationsverantwortlichen von Swiss Ice Hockey unterzeichnet wird.
-

Art. 102 Maximale Spielzeit und Spieldauer für alle Nachwuchsligen

Junioren Elite, Top, A und B:	3 x 20 effektive Minuten
Novizen Elite, Top, A und B:	3 x 20 effektive Minuten
Minis Top, A und B:	3 x 20 effektive Minuten
Moskitos Top, A und B:	3 x 20 effektive Minuten
Piccolos:	gemäss Reglement
Bambinis:	gemäss Reglement

Art. 103 Spielberechtigung Frauen-Liga

Spielberechtigt bei den Frauen LKA, LKB und LKC ist jede Spielerin ab 12 Jahren (Altersberechnung siehe Artikel 101, erster Absatz).

Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen

Spieler der Nachwuchsligen, gegen die eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt wurde, sind automatisch für das nächste Spiel derjenigen Kategorie gesperrt, in welcher sich der Spieler die Strafe eingehandelt hat.

Art. 105 Pokal und Diplome

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Ligen und Spielklassen, die durch das RC/ALK organisiert werden.

- 1 Die Titel werden gemäss Art. 96 vergeben.
- 2 Der Regionalmeister erhält ein Diplom für den Club.
- 3 Die Aufsteiger (ohne LK B) erhalten ein Diplom für den Club. Ein Regionalmeister trägt den Titel "Regionalmeister 20../.. der Region ...". Der Schweizermeister trägt den Titel „Schweizermeister Amateurliga 20../.....“, oder Schweizermeister Frauen 20../....., Sie erhalten einen Pokal, der bei insgesamt dreimaligem Gewinn durch den betreffenden Club behalten werden kann.

Art. 106 Haftpflicht bei Unfällen von Nachwuchsmannschaften / Pflichten des Clubs

Mit der verbindlichen Anmeldung von Nachwuchsmannschaften haben die beteiligten Clubs dem RC eine Erklärung abzugeben, worin sie bestätigen, davon Kenntnis zu haben, dass der Verband im Falle von Unfällen jede Haftpflicht ablehnen muss und dass für alle teilnehmenden Spieler gegenüber dem Club eine Einwilligung der Eltern vorliegen muss, so lange sie das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben.

Art. 107 Schülermeisterschaft

- 1 Die Kantonalverbände können Schülermeisterschaften nach eigenem Reglement ausschreiben. Die Organisation und Verantwortlichkeit kann delegiert werden.
- 2 Solche Schülermeisterschaften werden von der Amateurliga finanziell nicht unterstützt.

Art. 108 Regionale Senioren- und Frauenligen

- 1 Den RC steht es frei, innerhalb ihrer Region Senioren- und Frauen-Meisterschaften zu organisieren.
- 2 Dem RC fällt die Aufgabe zu, nach Anhören der interessierten Clubs, ein Reglement zu erstellen.

Art. 109 Moskito-Meisterschaft**Einteilung der Leistungsklasse**

Die Leistungsklassen werden anhand der Spielstärken pro Saison neu zugeteilt. nach der Qualifizierung der Meisterschaft 06/07 nach begründetem Antrag der Clubverantwortlichen zu Handen der JUKOS / Ligaleiter (der Entscheid liegt bei den JUKOS in Absprache mit dem Ausbildungschef)

Körperspiel

In der Moskito-Stufe (ausgenommen Moskito B) ist das Körperspiel erlaubt.

Slapshot

In der Moskito-Stufe ist der Slapshot (Schlagschuss) erlaubt.

C. Spiel-Reglement für Piccolo- und Bambini-Meisterschaft

Präambel

Das oberste Ziel der Piccolo- und Bambini-Meisterschaft ist es, den Knaben bis zu 11 Jahren möglichst viele Spielmöglichkeiten zu geben und damit allen Buben, gleich welcher Spielstärke, pro Spieltag möglichst viele Einsätze zu ermöglichen, Resultate sind Nebensache. Verständnis bei den Verantwortlichen für den Sinn und Zweck dieser Meisterschaft liegt in der Kompetenz der technischen Leiter. Es liegt in der Hand der Clubverantwortlichen, aus dem losen Minimal-Spiel-Reglement an Ort und Stelle das zu machen, was für einen disziplinierten Betrieb bei gegenseitiger Achtung notwendig ist. Die Spieler sollen spielen können; der Verein hat mit dieser Piccolo- und Bambini-Meisterschaft keine Ambitionen zu erfüllen.

Es wird empfohlen, dass bei Spielen der Piccolo- und Bambini-Meisterschaft etwa gleichstarke Blöcke gegeneinander spielen.

Sportliche Zielsetzungen

- Eishockey ABC - technische Fertigkeiten
- Spielfreude mit hohem Aktivitätsgrad
- Erfolgserlebnis "Eishockey"
- Bewegungsvielfalt / Koordination

Art. 110 Einrichtungen

Bambini

a. Das Eishockeyfeld wird auf der roten Mittellinie mit Banden in zwei Spielfeldhälften getrennt. Hat ein Verein die Möglichkeit, eine zweifache Unterteilung auf Höhe der blauen Linie zu vollziehen, kann sinnvoller Weise auf 3 Spielfeldern gespielt werden.

b. Auf Anspielpunkte vor den Toren wird verzichtet. Der Schiedsrichter wirft die Scheibe so rasch als möglich in eine Ecke hinter die Grundlinie des Tores.

c. Die Tore werden mit einem Abstand vom 100 cm (Hinterkante Tor) zur Seitenbande aufgestellt. Eine Torlinie ist nicht nötig.

Es ist möglich, bei einem Turnier mit 3 Feldern auch kleine Trainingstore zu verwenden.

Piccolo - Quer

a. Das Eishockeyfeld wird auf der roten Mittellinie mit Banden in zwei Spielfeldhälften getrennt.

b. Auf Anspielpunkte vor den Toren wird verzichtet. Der Schiedsrichter wirft die Scheibe so rasch als möglich in eine Ecke hinter die Grundlinie des Tores.

c. Die Tore werden mit einem Abstand vom 100 cm (Hinterkante Tor) zur Seitenbande aufgestellt. Eine Torlinie ist nicht nötig.

Piccolo - Längs

Längsspiele erfordern die gleichen Voraussetzungen wie die Spiele der älteren Alterskategorien.

Art. 111 Spielfelder

Durch oben genannte Massnahmen sind somit zwei oder drei spielfertige Eishockey-Felder erstellt.

Art. 111 bis Spielplansitzung

- 1 Die Piccolo- und Bambini-Meisterschaft ist so zu konzipieren, dass an der Spielplansitzung alle Organisatoren der Meisterschaftsrunden bekannt sind. Ein Club soll pro Saison 2- bis 3mal Organisator eines Spieltages sein. Pro Spieltag werden als Grundsatz 3 Spiele quer gespielt.

Art. 112 Mannschaften / Spielgruppen**Bambini**

- 1 Die Clubs haben die Turnierausschreibungen für BAMBINI-Turniere in 2 unterschiedlichen Spielgruppen auszuschreiben.
BAMBIS
Einsteiger, aus der Hockeyschule, schrittschuhläuferische Anfänger
BINIS
Bereits letztes Jahr im Eishockey; zeigen Fortschritte im Eishockey-ABC
- 2 Teammeldungen
Bei den Mannschaftsmeldungen an den Juko ist die Einstufung BAMBIS oder BINIS zu vermerken.
- 3 Anzahl Spiele als Ziel pro Spieler
- 4 Turniere bis Weihnachten
- 4 Turniere nach Weihnachten
1 Eventturnier als Saisonabschluss

Piccolo - Quer:

- 1 Turnier/Teammeldungen nach Spielstärke:
Piccolo 1 (erste Leistungsklasse)
Piccolo 2
 - 2 Anzahl Spieler: 4 : 4 / 5 : 5 (+ Torhüter)
Die Trainer können in gegenseitiger Absprache die Blöckgrösse individuell bestimmen.
 - 3 Gemischte Teams aus verschiedenen Clubs können als Mannschaft für Turniere gemeldet werden
 - 4 Teammeldungen
Die Mannschaftsmeldung erfolgt bei den Piccolo in den 2 Leistungsklassen 1 + 2
 - 5 Anzahl Spiele als Ziel pro Spieler
- 4 Turniere bis Weihnachten
- 4 Turniere nach Weihnachten
-

1 Eventturnier als Saisonabschluss

Torhüter

Die Torhüter sind jederzeit frei austauschbar. Stellt ein Club mehr als eine Mannschaft, so müssen die Spieler jeder Mannschaft vor Beginn des 1. Spieles eines Spieltages bezeichnet werden. Am gleichen Spieltag darf nicht ausgetauscht werden. Jedoch ist der Austausch der Feldspieler an einem anderen Spieltag gestattet.

Art. 113 Zusammensetzung der Mannschaft

Es ist anzustreben, in 2 oder 3 Blöcken zu spielen.
Im Sinne der Ausbildung sollen sinnvolle Spielgelegenheiten im Vordergrund stehen!

Bambini Turniere

Feldspieler: Standard: 4:4 (+ Torhüter)

Die Teamverantwortlichen sind angehalten, in gegenseitiger Absprache, anhand der Teamgrößen, die Anzahl Feldspieler zu variieren.

Torhüter

Für BAMBI-Turniere wird empfohlen, keine Spieler mit regulärer Goalieausrüstung einzusetzen: Fanghand, Stockhand, Goaliestock oder zusätzlicher Feldspieler (Reguläre Ausrüstung ist erlaubt, jedoch ausbildungstechnisch nicht empfohlen)

Piccolo Turniere

1 Quer: Halbe Eisfläche

2 Anzahl Spieler: 4 : 4 / 5 : 5 (+ Torhüter)

Die Trainer können in gegenseitiger Absprache die Blockgröße individuell bestimmen.

Gemischte Teams aus verschiedenen Clubs können als Mannschaft für Turniere gemeldet werden (ohne B-Spielerregistrierung)

Art. 114 Spielzeit

Bambini

2 x 12-15 Min brutto pro Spiel (90"-Ton). Zu diesem Zeitpunkt muss ein ganzer Block jeder Mannschaft ausgewechselt werden.

Nach einem Tor gibt der Schiedsrichter so schnell wie möglich den Puck ins Spiel

-> freies Eis in der Mittelzone (ohne Bully)

Piccolo- Quer

2 x 12-15 Min brutto pro Spiel (90"-Ton). Zu diesem Zeitpunkt muss ein ganzer Block jeder Mannschaft ausgewechselt werden.

Nach einem Tor gibt der Schiedsrichter so schnell wie möglich den Puck ins Spiel

-> freies Eis in der Mittelzone (ohne Bully)

Art. 115 Strafzeiten

Es werden keine Strafen ausgesprochen. Eine Strafe wird einem Penalty gleichgesetzt. Der Schütze kann von der Mitte aus allein losziehen. Die übrigen Spieler werden auf Zeichen des Schiedsrichters dem Schützen folgen (3m Abstand). Sofern kein Tor erzielt wird, wird das Spiel unmittelbar fortgesetzt.

Art. 116 Spielregeln

Es wird nach den offiziellen Regeln gespielt. Ausgenommen sind:

- a. Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- b. Bodycheck, Check gegen die Bande, frontaler Körperangriff sind mit einer kleinen Strafe zu ahnden. Erlaubt ist nur das Abdrängen des Gegners.
- c. Slapshot wird mit einer kleinen Strafe geahndet.
- d. Die Zeitdauer der kleinen Strafe ist in Art. 115 geregelt.

Art. 117 Spielqualifikation**Bambini**

Die Spieler sind frei spielberechtigt. Der Ausbildungsgedanke muss Vorrang haben. Es liegt in der Verantwortung der Clubs und Organisatoren, möglichst gleichstarke Spielgruppe (Ausschreibung in BAMBI und BINIS) zu organisieren. Gemischte Teams aus mehreren Clubs mit ähnlichem Leistungsniveau sind möglich.

Piccolo

Piccolo-Spieler sind registrierungspflichtig. Die Spielerregistrierung sind den Funktionären jeweils vor Spielbeginn vorzuweisen. Jeder Spieler hat grundsätzlich eine Spielerregistrierung vorzuweisen. (Es gibt KEINE B-Spielerregistrierung auf dieser Altersstufe)

Bambini-Spieler, welche in einer Piccolomannschaft mitspielen, benötigen ebenfalls persönliche Spielerregistrierung.

Die Spieler sind frei spielberechtigt (Längs und Quer). Die Einteilung in Piccolo 1 und Piccolo 2 bei Querturnieren liegt in der Verantwortung der Trainer.

Piccolos-Spieler auf Stufe Moskito

Die Spieler der Piccolo-Jahrgänge sind frei spielberechtigt bis 31.12. auf allen Moskito-Leistungsklassen.

Ab 1.1 ist er mit dem ersten Spiel für die entsprechende Leistungsklasse qualifiziert und für eine tieferen Leistungsklasse nicht mehr spielberechtigt. Mit dem ersten Spiel in der nächst-höheren Leistungsklasse ist er wiederum nur noch für diese bis Ende Saison qualifiziert.

Beispiel:

-> bis 31.12. spielt ist Moskito A und B

-> ab 1.1 spielt er 1 Spiel mit den Moskito A (für Moskito B nicht mehr spielberechtigt)

Piccolo-Spieler dürfen NICHT in den Bambini eingesetzt werden.

Art. 118 Spielleitung

Der Organisator stellt beide SR. Diese müssen zumindest aktive Novizen sein. Der SR kann ein Spiel seines eigenen Vereinsteam's pfeifen. Pro Spiel wird ein SR eingesetzt.

Art. 119 Platzorganisation

Die Platzmannschaft ist Organisator. Letzterer stellt 2 Punkterichter (1 pro Spielfeld) und 1 Zeitnehmer. Der Spielbericht ist pro Mannschaft in einfacher Anfertigung vor dem ersten Spiel, ausgefüllt mit den Namen der Spieler und Verantwortlichen, dem Organisator abzugeben. Dieser führt auf dem Spielbericht nur die Resultate aller Spiele dieser Mannschaft auf. Torfolge, Torschützen, Strafzeiten usw. sind nicht zu vermerken. Der Organisator reicht die Spielberichte dem Verband gemeinsam ein.

Art. 120 Unstimmigkeiten

Es gibt keine Proteste, Rekurse, usw. Es kann keine übergeordnete Instanz angerufen werden. Alle Unstimmigkeiten sind auf dem Platz unter den Verantwortlichen zu regeln. Bei Meinungsverschiedenheiten entsendet jede Mannschaft einen Verantwortlichen zur Absprache. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Organisators endgültig.

Art. 121 Piccolo-Projekt Spielform Längs 7:7**Sportliche Ziele**

Mut zu Variationen! "Freihockeygedanke"!

Ausbildung unter verschiedenen Raumgrenzen hat Priorität. Es geht nicht um eine Meisterschaft, sondern um Spielgelegenheiten in verschiedenen Variationen als Basisausbildung.

Ausbildungsinhalte:

- überall Scheibendruck
 - keine festen Positionen (Stürmer / Verteidiger)
 - Hohe Intensität:
 - Schneller Wechsel (Sprint zur Bank beim Minutenhorn)
 - Viel Schlittschuhlaufen
- (dem Spiel folgen = alle Spieler für ein Tor in die gegnerische Hälfte)
- Raumaufteilung: "die Spieler entwickeln Lösungen"

Spielplanung

Die Spielplanleiter leiten die Clubs an, nebst der Querturnierform eine "Längsmeisterschaft in Gruppen zu organisieren

Es ist den beiden Clubs überlassen, ob sie die Spiele in der bekannten Spielform gemäss Swiss Ice Hockey-Reglementen durchführen oder nach gegenseitiger Absprache der Clubs die Spielform 7:7 wählen.

Empfehlung Swiss Ice Hockey
Gemäss Projekt Giant: "7:7":

Reglement 7:7

- 1 Anzahl Feldspieler: 7:7 + Torhüter
 2. Spieldauer: 3x20 brutto Spielzeit Eiszeit, Total 1.5 Std.
 - keine Eisreinigung,
 - erste Pause: 10 Min.
 - zweite Pause: 5 Min.: Spieler bleiben auf der Bank
 3. Zeitmessung
Die Zeit wird nur gestoppt bei:
 - Spielerwechsel (Minutenhorn)
 - Minutenhorn (Unterbruch der Zeit bis die Scheibe wieder freigegeben wird)Der Schiedsrichter gibt die Scheibe am nächsten Bullypunkt ins Spiel, sobald die ersten 2 Spieler sich beim Bullypunkt befinden.
 - 4 Spielunterbruch:
Während des Minuteneinsatzes gibt es kein Bully. Der Schiedsrichter ist bemüht, die Scheibe so schnell wie möglich in eine freie Zone zu legen, um das Spiel fortzusetzen.
 5. kein Offside
 6. Strafen werden keine ausgesprochen.
Strafe: -> der gefoulte Spieler erhält sofort einen Penalty zugesprochen. Die übrigen Spieler begeben sich hinter die rote Linie und können wieder ins Spiel eingreifen, sobald der Penaltyschütze die blaue Linie überquert hat.
 - kein Tor: Spiel läuft weiter
 - Tor: Schiedsrichter gibt die Scheibe sofort wieder im Mittelkreis frei
 - 7 Die Schiedsrichter haben jeweils 2 Pucks bereit.
Schiedsrichter Nr1 übernimmt die gespielte Scheibe nach einem Unterbruch.
Schiedsrichter Nr2 ist sofort bereit das Spiel wieder freizugeben.
-

IV. Zusätzliche und verbindliche Weisungen zu den Internationalen Spielregeln

Art. 133 Spieler in Ausrüstung

- 1 (Art. 203 des IIHF-Regelbuches / Ergänzung)
Jede Mannschaft muss einen Ersatztorhüter auf ihrer Bank oder auf einem Stuhl neben der Bank haben; dieser Ersatztorhüter muss stets voll ausgerüstet und einsatzbereit sein.
- 2 Note: Diese Regel können die nationalen Verbände für ihre Spiele modifizieren. Der Ersatztorhüter darf jederzeit nach einer Spielunterbrechung an dem Spiel teilnehmen, doch ist kein Aufwärmen erlaubt (vgl. Regel 205 - Spielerwechsel).
- 3 Diese Regel gilt nur für die beiden obersten Ligen, d.h. Nationalliga A und Nationalliga B.

Art. 135 Spielbeginn der 1. Liga-Spiele

- 1 Sämtliche Spiele müssen pünktlich zur festgelegten Zeit angepfeifen werden. Das Einfahren und Einspielen mit Pucks ist für beide Mannschaften nur noch bis 15 Minuten vor Spielbeginn gestattet. Die Mannschaft müssen zu diesem Zeitpunkt unaufgefordert das Eis verlassen. Die restlichen 15 Minuten stehen dem Eismeister für die Aufbereitung des Eises zur Verfügung. Anschliessend dürfen keine Pucks mehr auf das Spielfeld geworfen werden. Die Mannschaften müssen sofort in ihrer Startaufstellung (Art. 204) zum Spielbeginn antreten.
 - 2 Nach den Drittelpausen (10 Minuten) muss das Spielfeld ebenfalls in der Startaufstellung (Art. 204) begonnen werden. Es dürfen auch zu diesem Zeitpunkt keine Pucks mehr zum Einspielen auf das Eis geworfen werden (Art. 635).
 - 3 Sämtliche Schiedsrichter werden streng angewiesen, jegliche Vorkommnisse bezüglich ungenügender Einrichtungen und Platzorganisation (Ordnungsdienst, Zuschauer zu nahe an den Banden, Mindestabstand 1,5 m, Belästigung der SR usw.) zu melden.
 - 4 Alle bisherigen Weisungen und Zirkulare bezüglich Internationale Spielregeln werden durch diese neuen zusätzlichen Vorschriften von Swiss Ice Hockey hiermit ausser Kraft gesetzt (mit Ausnahme der internationalen und nationalen Regelauslegungen für SR).
-

Art. 138 Bewilligungspflichtige Spiele

Gemäss dem Spiel-Reglement ist in folgenden Fällen eine schriftliche Spielbewilligung des Verbandes erforderlich

- Internationale Clubspiele im In- und Ausland
- Tournee ausländischer Teams in der Schweiz
- Turniere jeder Art
- Spiel-Neuansetzungen Meisterschaft

Art. 139 Gesuche für Spielbewilligungen

Gesuche für Spielbewilligungen sind mit dem offiziellen Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor dem Anlass der Geschäftsstelle von Swiss Ice Hockey in 4facher Ausführung einzureichen. In begründeten Fällen wird eine kürzere Eingabefrist ohne Präjudiz toleriert.

Bei Spiel-Neuansetzungen kann das schriftliche Gesuch direkt an den zuständigen Ligachef eingereicht werden.

Art. 140 Bewilligung der Gesuche

Die bei der Geschäftsstelle der Amateurliga eintreffenden Gesuche werden direkt an den zuständigen Ligaleiter weitergeleitet, welcher die Bewilligung des Verbandes dem Club direkt zustellt mit Kopie an die betroffenen Ressorts.

Art. 141 Kontrolle durch die Schiedsrichter

Bei allen bewilligungspflichtigen Spielen ist die Bewilligung des Verbandes den Schiedsrichtern vor Spielbeginn abzugeben. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, das Fehlen von Spielbewilligungen auf dem Spielbericht ausdrücklich zu vermerken.

Art. 142 Spielen ohne Spielbewilligung

Spiele ohne Spielbewilligung wird gemäss Schnellbussentarif bestraft.

Art. 143 Offizielle Spielbewilligungsformulare

Die offiziellen Formulare für "Spielbewilligungen" können bei der Amateurliga-Geschäftsstelle angefordert werden.

V. Schlussbestimmung

Art. 144 Inkrafttreten

Dieses Reglement und seine Anhänge treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 16. Juni 2007 in Kraft.

Art. 145 Aufhebung bisheriges Reglement

Mit dem Inkrafttreten sind sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Anhang 1

Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern

(vormals Spielerkarten-, Transfer- und Qualifikationsreglement der Amateurliga STQ)

Inhaltsverzeichnis

I. Spielerregisrierungen

- Art. 1 Minimalzahl Spieler pro Club**
- Art. 2 Gültige Spieler-Registrierung**
- Art. 3 Freundschaftsspiele**
- Art. 4 Kontrolle der Spielberechtigung**
- Art. 5 Identitäts-Nachweis**

II. Clubwechsel von Spieler

- Art. 6 Anwendungsmöglichkeit**
- Art. 7 Erste Clubwechsel-Periode**
- Art. 8 Zweite Clubwechsel-Periode (Jokertransfer)**
- Art. 9 Clubwechsel von der Amateur- in die Nationalliga**
- Art. 10 Clubwechsel ausserhalb der ordentlichen Fristen**
- Art. 11 Registrierung von Spielern eines anderen Landesverbandes**

III. Qualifikation von Spielern / Spielerinnen und Mannschaften

- Art. 12 Qualifikationsverfahren**
 - Art. 13 Zwei Mannschaften in der gleichen Spielklasse**
 - Art. 14 Einsatz eines Ersatztorhüters**
 - Art. 15 Rückqualifikation**
 - Art. 16 Teilnahme an der Schweizerischen Meisterschaft**
 - Spieler mit Schweizer Nationalität
 - Spieler mit einer ausländischen Nationalität
 - Art. 17 Spiele mit nicht qualifizierten Spielern / Spielerinnen**
 - Art. 18 Kompetenz für Forfait-Entscheide**
 - Art. 19 Einfache Anfrage betreffend Spielerqualifikation**
-

I. Spielerregistrierungen

Art. 1 Minimalzahl Spieler pro Club

Jeder Club ist verpflichtet, mindestens zehn Spielerinnen / Spieler zu registrieren.

Art. 2 Gültige Spieler-Registrierung

Jeder Spieler / Spielerin muss zum Zeitpunkt eines Meisterschaftsspieles bei Swiss Ice Hockey registriert sein. Das Prozedere für die Spielerregistrierung ist im Anhang 2 dieses Spielreglements (Artikel 7) aufgeführt.

Art. 3 Freundschaftsspiele

Auch für Freundschafts- oder Vorbereitungsspiele müssen die Spieler beim Verband registriert sein. Allerdings findet dort keine Spielerkontrolle statt.

Art. 4 Kontrolle der Spielberechtigung

Als Kontrollinstrument für die Spielberechtigung dienen dem Schiedsrichter die offizielle "My-Hockey"-Spielerliste des Clubs. Diese Liste muss dem Schiedsrichter vor dem Spiel präsentiert werden. Der Schiedsrichter vergleicht vor dem Spiel die Spieler auf dem Matchblatt mit den Namen auf der "My-Hockey"-Spielerliste. Ist ein Spieler nicht auf der "My-Hockey"-Spielerliste aufgeführt, kann er am Spiel nicht teilnehmen.

Art. 5 Identitäts-Nachweis / Nachwuchsspielerinnen in Frauenmannschaften

Jeder Spieler und jede Spielerin (ausgenommen Spieler der Nationalliga A und Nationalliga B) muss sich mittels amtlichen Ausweis identifizieren können. Als amtlicher Ausweis gelten der Reisepass, die Identitätskarte, der Führerausweis sowie das SBB General- oder Halbtax-Abo. Der Schiedsrichter kann bei den Spielern eine Identitätskontrolle durchführen. Spieler, welche bei einer Kontrolle keinen amtlichen Ausweis vorzeigen, können am Spiel nicht teilnehmen. Ein Einsatz eines solchen Spielers zieht eine Forfait-Niederlage für die Mannschaft nach sich, die den Spieler einsetzt.

Nachwuchsspielerinnen können auch aktiv in einer Frauenmannschaft mitspielen. Dies gilt auch für Frauenligen, die eine Spielerregistrierung für Nachwuchsspielerinnen gelöst haben und so in gemischten Mannschaften bis Novizen-Liga mitspielen können. Der Stammclub des Mädchens (Club, der die Spielerregistrierung A gelöst hat), ist für die Registrierung verantwortlich, während der Einsatz in der Frauen-, resp. Nachwuchs-Mannschaft mittels schriftlicher Bestätigung erfolgt, welche vom Stammclub (Club, der die Spielerin registriert hat), vom Zweitclub (Club, der die Spielerin einsetzen will), vom Inhaber der elterlichen Gewalt und von der Abteilung Spielberechtigung (ASB) des Verbandes unterzeichnet wird.

II. Clubwechsel von Spielern

Art. 6 Anwendungsmöglichkeit

- 1 Die nachfolgenden Clubwechsel-Fristen sind anwendbar bei Clubwechseln innerhalb der Amateurliga, von einem Club der Amateurliga zu einem Club der Nationalliga und von einem Club der Nationalliga zu einem Club der Amateurliga
- 2 Die Fristen sowie die Regelungen für die Clubwechsel innerhalb der Nationalliga sind im "Handbuch der Nationalliga - Weisungen zum Spielbetrieb" enthalten.
- 3 Das Prozedere für den Clubwechsel ist im Anhang 2 (Artikel 7.2.) aufgeführt.
- 4 Ein Clubwechsel ist nur zulässig unter der Kontrolle der zuständigen Organe des Schweizerischen Eishockeyverbandes (Abteilung Spielberechtigung ASB / Einzelrichter)
- 5 Der Anhang 2 gilt nicht für die Frauenligen LKA, LKB, LKC. Die Transfersummen errechnen sich nach folgender Tabelle (analog altem STQ-Reglement AL):

Frauen

Qualifikation Spielerin

LKA LKB LKC

Angehörigkeit neuer Club (Beiträge in Schweizer Franken)

LKA	2000	2000	2000
LKB	1000	1000	1000
LKC	500	200	-----

Zuschläge für A-Nationalspielerinnen:

1 - 10 Länderspiele	Fr. 2'000.--
11 und mehr Länderspiele	Fr. 4'000.--

Art. 7 Erste Clubwechsel-Periode

- 1 Spieler/Spielerinnen in allen Ligen können vom 15. April bis 15. September den Club wechseln. Diese Vorschrift kann nicht umgangen werden, indem sich ein Spieler/Spielerin zu einem ausländischen Verein transferieren lässt.
- 2 Ein Spieler/Spielerin kann nur einen Clubwechsel pro Saison tätigen. Ausgenommen davon ist der Jokertransfer.
- 3 Hebt der Einzelrichter für bestrittene Transferfälle einen angemeldeten Transfer auf, so hat der Spieler/Spielerin die Möglichkeit, innert 14 Tagen, ab Erhalt des Entscheids, einen neuen Transfer zu tätigen.

Art. 8 Zweite Clubwechsel-Periode (Jokertransfer)

- 1 In der zweiten Transferperiode (1. November bis 31. Dezember; so genannter Jokertransfer) können Clubs zwei Spieler/Spielerinnen pro Aktiv-Mannschaft übernehmen. Falls ein Spieler in einer Nachwuchs-Kategorie transferiert werden soll, so muss eine der Aktiv-Mannschaften auf seinen Joker verzichten. Der entsprechende Kontingents-Verzicht ist dabei auf dem Clubwechsel-Formular entsprechend zu erwähnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Spieler/Spielerin bereits in der Saison einen Transfer getätigt hat. Die Spielberechtigung für den neuen Club beginnt mit der Qualifikation durch den Qualifikationsverantwortlichen und dauert bis zum Ende der laufenden Saison. Diese Spieler/Spielerinnen dürfen in der laufenden Saison unter keinen Umständen in einer anderen Kategorie eingesetzt werden als in derjenigen, in welche sie transferiert wurden (Beispiel NICHT erlaubt: Die zweite Mannschaft (3. Liga) eines Clubs übernimmt mittels Joker-Transfer einen Spieler und setzt ihn dann in der ersten Mannschaft (1. Liga) ein).
- 2 Internationale Transfers, d.h. Transfers von einem internationalen Verband zu einem Club der Amateurliga, können ebenfalls nur bis zum 31.12. getätigt werden und gelten ab 1.11. ebenfalls als Jokertransfers.
- 3 Ein Spieler, der in der 1. Transferperiode den Club gewechselt hat, kann bis spätestens 31. Dezember zu seinem letzten Club zurückkehren, ohne dass diese Rückkehr als zweiter Transfer gemäss Artikel 7.2. dieses Anhangs gilt (analog altem Reglement "Rückkehr zum Stammclub" aus einem Leihtransfer heraus). Die Rückkehr setzt voraus, dass alle Parteien (alter Club, neuer Club, Spieler) damit einverstanden sind.

Art. 9 Clubwechsel von der Amateurliga in die Nationalliga

- 1 Nationalliga-Clubs können bis zum 31. Dezember Spieler von Aktivmannschaften der Amateurliga in die Nationalliga transferieren.
- 2 Ab 1. Januar sind keinerlei Clubwechsel mit Spielern der Amateurliga mehr möglich.

Art. 10 Clubwechsel ausserhalb der ordentlichen Fristen

- 1 Ein Transfer ausserhalb der reglementarischen Transferperioden kann bei einem Umzug eines Nachwuchs-Spielers (bis und mit Juniorenalter) in eine andere Wohngegend bewilligt werden.
 - 2 Begründete Ausnahme-Gesuche für Transfers bei Amateurliga-Spielern ausserhalb der reglementarischen Transferperioden sind schriftlich an den jeweiligen Regionalpräsidenten zu richten.
-

Art. 11 Registrierung von Spielern eines anderen Landesverbandes

- 1 Damit ein Spieler (Schweizer oder Ausländer), der einem anderen Landesverband angehört, für die Teilnahme an Spielen des Schweizerischen Eishockeyverbandes registriert werden kann, muss vom interessierten Schweizer Club eine internationale Transferkarte bestellt werden. Diese muss ausgefüllt und vom Spieler unterzeichnet der Geschäftsstelle von Swiss Ice Hockey eingereicht werden.
 - 2 Das Vorgehen für die korrekte Abwicklung eines internationalen Transfers ist in Weisungen erläutert, welche mit jeder internationalen Transferkarte geschickt werden.\$
 - 3 Spieler, welche noch nicht 18 Jahre alt sind und noch in keiner Aktivmannschaft in der Schweiz spielen, brauchen keine internationale Transferkarte. Sie können wie Schweizer Spieler bei Swiss Ice Hockey angemeldet werden. Eine Kopie des Reisepasses / der Identitätskarte, sowie eine schriftliche Freigabe des letzten ausländischen Clubs und die letzte Wohnadresse im Ausland sind der Anmeldung beizulegen.
 - 4 Der internationale Transfer wird erst rechtskräftig, wenn er durch die IIHF genehmigt worden ist. Der andere Landesverband entscheidet, ob ein internationaler Transfer "unlimitiert" oder "limitiert" stattfindet. Es besteht kein Anrecht auf einen "unlimitierten" Transfer. Bei einem "limitierten" Transfer muss der Transfer in der nächsten Saison erneut durchgeführt werden.
 - 5 Spieler und Spielerinnen, aus- oder inländische, dürfen nicht gleichzeitig in verschiedenen Landesverbänden spielen.
 - 6 Die von einem der IIHF angehörenden Landesverband disqualifizierten Clubs und Spieler / Spielerinnen gelten auch in der Schweiz als nicht spielberechtigt.
 - 7 Ein Spieler / eine Spielerin, die einem Schweizer Club angehört und bei einem ausländischen Verein spielen will, benötigt eine limitierte oder unlimitierte Freigabe durch Swiss Ice Hockey (internationale Transferkarte oder "Letter of Approval".) Das entsprechende Dokument muss vom neuen Verband eingereicht werden.
-

III. Qualifikation von Spielern / Spielerinnen und Mannschaften

Art. 12 Qualifikationsverfahren

- 1 Alle Spieler der Nationalliga sind mit dem ersten Meisterschaftsspiel für diese Aktiv-Spielklasse qualifiziert.
- 2 Für die übrigen Amateur-Aktiv-, die Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen, sind die Spieler mit dem dritten Meisterschaftsspiel endgültig qualifiziert und können in der gleichen Saison nicht mehr in einer tieferen Spielklasse Meisterschaftsspiele bestreiten (vorbehalten bleibt die Rückqualifikation gemäss Artikel 15 und die Spieler des jüngsten Jahrganges jeder Alterstufe gemäss nachfolgendem Punkt 5).
- 3 Ausgenommen sind Spieler von Aktivmannschaften im Juniorenalter, die in jedem Fall die Junioren-Meisterschaft bestreiten können.
- 4 Spieler, welche über eine Qualifikation in der Spielklasse Elite-Junioren A oder B verfügen, dürfen an der Meisterschaft (Regular-Season und Final, resp. Auf- und Abstiegsspiele) der 3. und 4. Liga nicht teilnehmen. Mit dem ersten Spiel eines Nachwuchsspielers in einem Spiel der Nationalliga (NLA / NLB), ist dieser nicht mehr für die 2. Liga spielberechtigt.
- 5 Die Spieler der jüngsten Jahrgangs jeder Altersstufe sind bis 31.12. grundsätzlich in zwei benachbarten Leistungsklassen spielberechtigt. Mit dem dritten Spiel in einer Leistungsklasse ist er für diese und die nächst tiefere qualifiziert. Mit 3 Spielen in einer weiteren, höheren Leistungsklasse definiert sich wiederum die nächst tiefere Spielklasse als benachbarte Leistungsklasse

Ab 1.1. qualifiziert sich der Spieler mit dem ersten Einsatz in der entsprechenden Leistungsklasse. Er kann höchstens noch in einer höheren Leistungsklasse eingesetzt werden und qualifiziert sich mit diesem Einsatz unmittelbar für diese Leistungsklasse. Er ist frei in zwei benachbarten Leistungsklassen spielberechtigt, wobei die Junioren Elite (A und B) in dieser Hinsicht als EINE Leistungsklasse gelten.
- 6 Ein qualifizierter Torhüter der Moskito Leistungsklasse Top oder A darf in der Leistungsklasse B als Feldspieler eingesetzt werden. Der so eingesetzte Spieler muss auf dem Spielbericht mit TH vermerkt werden.
- 7 Die Qualifikation der Spieler / Spielerinnen aller Spielklassen für eine bestimmte Spielklasse erfolgt ausschliesslich durch Meisterschaftsspiele.

Art. 13 Zwei Mannschaften in der gleichen Spielklasse

Sollte es die Situation geben, dass man mit der Lizenz A und der Lizenz B in zwei Clubs spielt, die über zwei Mannschaften in der gleichen Spielklasse verfügen, so können die Spieler nur in einer Mannschaft spielen (vorbehältlich Spieler im Piccolo-Alter, die bei den Moskitos spielen).

Beispiel: Der Spieler verfügt über eine Lizenz A beim Club A und über eine Lizenz B beim Club B. Beide Clubs haben je eine Mini A-Mannschaft. Der Spieler kann nur entweder bei den Mini A des Clubs A oder bei den Mini A des Clubs B spielen.

Art. 14 Einsatz des Ersatztorhüters

Der Einsatz eines Ersatztorhüters wird nur dann gewertet, wenn der Ersatztorhüter in mehr als einem Spieldrittel eingesetzt wurde (Analog Artikel 3.1.1.2 des Reglements "System 2-Spielerregistrierungen" und Artikel 8.2. des Reglements "CW für Spielerregistrierung und Ausbildungsentschädigung):

Beispiel: 5 Minuten im 1. Drittel, 2 Minuten im 2. Drittel = als gespielt gewertet

Beispiel: 20 Minuten im 1. Drittel, keine weiteren Einsätze: = nicht gespielt

Art. 15 Rückqualifikation

- 1 Für jeden Verein können auf den 31. Dezember drei Aktiv- oder Spieler der Junioren-Kategorie in eine tiefere Mannschaft oder Kategorie rückqualifiziert werden.
- 2 Zusätzlich können für jeden Verein auf den 31. Dezember drei Novizen oder Mini-Spieler rückqualifiziert werden.
- 3 Rückqualifizierte Spieler/Spielerinnen verlieren die Spielberechtigung für die obere Mannschaft.
- 4 Rückqualifikationen in die gleiche Liga oder Leistungsklasse sind nicht zulässig.
- 5 Die Spielberechtigung nach der Rückqualifikation beginnt ab 1. Januar.
- 6 Rückqualifikationen sind der Abteilung für Spielberechtigungen (ASB) bis spätestens 31. Dezember schriftlich unter Angabe der entsprechenden Spielklassen (Beispiel: "Spieler Heiri Muster, von 2. Liga in die 3. Liga") zu melden.

Art. 16 Teilnahme an der Schweizerischen Meisterschaft

Vorbemerkung:

Die vorliegenden Punkte gelten für die Clubs der Amateurliga. Die Regelung für die Spielberechtigung von Spielern mit ausländischer Nationalität innerhalb der Nationalliga ist im "Handbuch der Nationalliga - Weisungen zum Spielbetrieb" enthalten.

Zur schweizerischen Meisterschaft aller Spielklassen sind zugelassen:

1. Spieler/Spielerinnen schweizerischer Nationalität zusätzlich

- Spieler/Spielerinnen, welche ihre erste Spielerregistrierung oder Registrierung in der Schweiz und nicht bei einem anderen Landesverband gelöst haben. Der Gesuch stellende Club hat die entsprechenden Beweismittel, dass der Spieler seine erste Registrierung, beim Schweizerischen Eishockeyverband gelöst hat, mit dem Registrierungsgesuch einzureichen. Diese Beweiserbringung entbindet den Club jedoch nicht von der Pflicht, für den Spieler eine eventuell benötigte internationale Transferkarte zu lösen, da der Spieler in der Zwischenzeit einem anderen nationalen Verband angehören könnte. Diese Spieler erhalten den Status "Wie Schweizer".
 - Spieler/Spielerinnen, welchen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft politisches Asyl gewährt worden ist, sind Spielern/Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt.
-

- Ausländische Schüler oder Lehrkräfte von Schulinstituten, die Mitglied des Verbandes sind, sind für Spiele mit ihrer Institutmannschaft den Spielern schweizerischer Nationalität gleichgestellt. Sie müssen jedoch einen internationalen Transfer tätigen.
- Spieler / Spielerinnen, die in der Schweiz geboren sind oder sich vor ihrem 15. Altersjahr in der Schweiz niedergelassen haben und nie mit einem ausländischen Club Eishockey gespielt haben, sind Spieler / Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt.
- Spieler / Spielerinnen, die mindestens vier (4) Jahre als Nachwuchsspieler bei einem Schweizer Verein registriert, resp. für diesen Verein gemäss vorliegendem Reglement qualifiziert waren, sind Spieler / Spielerinnen schweizerischer Nationalität gleichgestellt. Der Club hat vor Saisonbeginn ein entsprechendes Gesuch um einen "Statuswechsel" bei der Abteilung Spielberechtigung (ASB) einzureichen. Dieser Statuswechsel entbindet den Schweizer Club jedoch nicht, einen allfälligen internationalen Transfer zu tätigen.

2. Spieler mit einer ausländischen Nationalität

Als Ausländer gelten Spieler:

- die keinen Schweizerpass besitzen.
- die nicht unter die obigen Fakten von Punkt 1 fallen

Diese Spieler sind wie folgt spielberechtigt:

Aktivligen

- 1 In den Aktivligen sind Spieler mit einer ausländischen Nationalität in der 2. bis 4. Liga sowie bei den Senioren und Veteranen (max. je 2 Spieler pro Mannschaft) spielberechtigt. Mannschaften, welche Spieler mit einer ausländischen Nationalität einsetzen sind nicht berechtigt aufzusteigen oder an Finalspielen, Finalrunden und / oder Aufstiegsspielen teilzunehmen. Ausgenommen, die Spieler verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung Typ B oder über eine Niederlassungsbewilligung Typ C, welche mindestens 12 Monate vor Einreichen des Spieler-Registrierungsgesuches für den Spieler ausgestellt wurde. Eine entsprechende Kopie der Bewilligung ist bei der Registrierung, resp. beim internationalen Transfer des Spielers beizulegen.
 - 2 Die gleiche Einschränkung betreffend Aufstieg, resp. Teilnahme an Finalspielen, Finalrunden und / oder Aufstiegsspielen gilt für ausländische Spieler, welche zwar seit über 12 Monaten über eine Bewilligung Typ B oder C verfügen, jedoch in den letzten 5 Jahren vor dem ersten Einsatz beim Gesuch stellenden Club in der Nationalliga eingesetzt wurden,
 - 3 In der 1. Liga dürfen nur ausländische Spieler (maximal 1 Spieler) mit einer Niederlassungsbewilligung Typ C eingesetzt werden. Die Bewilligung muss ebenfalls seit mindestens 12 Monaten vorliegen.
-

- 4 Für die Frauenmeisterschaft LK A sind vier Spielerinnen mit ausländischer Staatszugehörigkeit, davon mindestens eine EU-Spielerin, pro Team spielberechtigt. Spielerinnen aus den Ländern der EU-Osterweiterung (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) gelten ebenfalls als EU-Spielerin. Pro Club dürfen unbeschränkt Spielerinnen mit ausländischer Staatszugehörigkeit pro Saison verpflichtet werden (Kontingent offen).
- 5 Für die Frauenmeisterschaft LKB und LKC sind zwei Spielerinnen mit ausländischer Staatszugehörigkeit pro Team spielberechtigt. Pro Club dürfen nicht mehr als 5 ausländische Spielerinnen pro Saison verpflichtet werden.
- 6 Grenzgänger (ausländische Spieler, welche nicht weiter als 20 km Luftlinie von der Schweizer Grenze wohnen) dürfen in der ganzen Schweiz in der 2. bis 4. Liga sowie bei den Senioren, Veteranen und Frauen eingesetzt werden, sofern sie für einen Schweizer Club bereits im Nachwuchs bei Swiss Ice Hockey registriert waren. Der Einsatz von solchen Grenzgängern ist der bereits erwähnten Aufstiegseinschränkung nicht unterstellt allerdings ist die Einsatzmöglichkeit von ausländischen Spielern und Grenzgängern in den Aktivligen nicht kumulierbar

(Beispiel 2. Liga: Nicht möglich: 2 "normale" Ausländer + 2 Grenzgänger pro Spiel; Möglich: 1 "normaler" Ausländer + 1 Grenzgänger; Beispiel Frauen LKA: Nicht möglich: 4 "normale" Ausländerinnen + 1 Grenzgängerin)
- 7 Die Clubs haben bei der Registrierung von Spielern und Spielerinnen aus Nicht-EU-Ländern auf jeder Aktivstufe (Herren 1. Liga - 4. Liga, Senioren, Veteranen, Frauen LKA bis LKC) eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes vorzulegen. Ohne diese Bewilligung kann der Spieler / die Spielerin nicht registriert werden.

In Nachwuchsligen

- 1 Spieler mit einer ausländischen Nationalität im Nachwuchsalter können in den Nachwuchsligen (ohne Elite-Junioren; Ausnahme Siehe Punkt 4) eingesetzt werden, sofern sie sich mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt in der Schweiz aufhalten. Die Zulassung kann nur für die dem Jahrgang entsprechende Nachwuchsliga erfolgen.
 - 2 Grenzgänger (ausländische Spieler, welche nicht weiter als 20 km von der Schweizer Grenze wohnen) dürfen in der ganzen Schweiz in allen Nachwuchskategorien (ausgenommen Elite-Junioren; Ausnahme siehe Punkt 4) eingesetzt werden.
 - 3 Ausländische Schüler oder Studenten, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und an einem Schweizerischen Schulinstitut eingeschrieben sind, können für die Nachwuchsmeisterschaften (ohne Elite-Junioren) bis spätestens 31. Oktober bei Swiss Ice Hockey registriert werden. Die Zulassung kann nur für die dem Jahrgang entsprechende Nachwuchsliga (ohne Aktivliga und Elite-Junioren) erfolgen.
 - 4 Sollten diese Grenzgänger und / oder ausländischen Nachwuchsspieler bereits seit zwei Saisons für einen Schweizer Club im Nachwuchs qualifiziert sein, so sind sie ebenfalls bei den Elite-Junioren spielberechtigt.
-

- 5 Sämtliche Spieler mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft müssen vor der Registrierung beim Schweizerischen Eishockeyverband einen internationalen Transfer vom Landesverband ihrer Nationalität in die Schweiz tätigen, unabhängig davon, ob sie bei diesem Landesverband registriert sind oder nicht. Der internationale Transfer erfolgt mittels kostenlosem "Letter of Approval" und muss vom anderen Landesverband, vom Internationalen Eishockeyverband IIHF und vom Schweizerischen Eishockeyverband bewilligt werden. Erst nach dieser Bewilligung kann der Spieler für den Spielbetrieb in der Schweiz registriert und zugelassen werden. Je nach Art des Nationenwechsels muss dieses Prozedere jedes Jahr wiederholt werden, wenn der andere Landesverband nur einen "limitierten" Transfer bewilligt.
- 6 Nachwuchsligen, die Grenzgänger oder ausländische Spieler einsetzen, sind bis höchstens in die Leistungsklasse "TOP" spiel- und aufstiegsberechtigt (ausgenommen oben erwähnter Punkt 4)

Art. 17 Spiele mit nicht qualifizierten Spielern/Spielerinnen: Forfait

- 1 Ein Resultat, das eine Mannschaft in einem Meisterschafts- oder Turnierspiel mit einem oder mehreren nicht oder nicht richtig qualifizierten Spielern/Spielerinnen erzielt, wird als Forfait gewertet.
- 2 Diese Bestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn das Spiel wegen höherer Gewalt abgebrochen werden musste.

Art. 18 Kompetenz für Forfait-Entscheide

- 1 Das erzielte Resultat wird durch den zuständigen Ressortchef beziehungsweise regionalen Junioren-Obmann aufgehoben und durch ein Forfait Resultat von 0:5 zu Ungunsten der fehlbaren Mannschaft ersetzt.
- 2 Hat die fehlbare Mannschaft das Spiel mit einer schlechteren Tordifferenz als 0:5 verloren, so bleibt das gespielte Resultat bestehen.
- 3 Haben beide Mannschaften nicht oder nicht richtig qualifizierte Spieler/Spielerinnen eingesetzt, so werden beiden Mannschaften Niederlagen mit einem Resultat von 0:0 notiert.

Art. 19 Einfache Anfrage betreffend Spielerqualifikation

- 1 Wenn ein Club über die ordnungsgemässe Qualifikation oder Spielberechtigung gegnerischer Spieler/Spielerinnen Zweifel hegt, so kann er innert drei Tagen nach dem Spiel eine einfache Anfrage an die Abteilung Spielberechtigung von Swiss Ice Hockey richten.
 - 2 Die Anfrage ist nicht als Protest zu behandeln.
-

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Im Falle von Zuwiderhandlungen kommt der Straftarif A des Schnellbussenverfahrens zur Anwendung.

Art. 21 Offizielle Eishockeyspiele

Als offizielle Spiele gelten alle Eishockeyspiele in der Schweiz, an denen Mitglieder von Swiss Ice Hockey oder IIHF teilnehmen, ausgenommen Trainingsspiele ohne Propaganda und ohne Einnahmen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt aufgrund der neuen Bestimmungen des Reglements "Reglement CW für Spielerregistrierung und Ausbildungsentschädigungen" das bisherige STQ-Reglement der Amateurliga und tritt nach seiner Annahme durch die Generalversammlung der Amateurliga auf die Saison 2007/08 in Kraft.

Anhang 2

Reglement betreffend Spielerregistrierung und Ausbildungsentschädigung

(CW-Reglement Version 7.7.c)

Begriffe / Erklärungen:

- Spielerregistrierung (ersetzt den heutigen Begriff Lizenz)
- ASB Abteilung Spielberechtigung
- AE Ausbildungseinheiten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Gültigkeit

**Art. 3 Schadenersatzleistungen bei vorzeitiger
Auflösung des Arbeitsvertrages**

Art. 4 Status Ausländer und Inländer
4.1. Definition
4.2. Grundsatz
4.3. Rückflussverfahren
4.4. Spielerregistrierungsberechnung
4.5. Einbürgerung

II. Spielerregistrierung

Art. 5 Anwendung

Art. 6 Abteilung Spielberechtigung

Art. 7 Verfahren für den Erwerb der Spielerregistrierung
7.1. Allgemein
7.2. Antragsverfahren
7.3. Fehlbare Clubs

III. Spielerregistrierungsgebühr

- Art. 8 Allgemeines**
8.1. Spielerregistrierung
8.2. Torhüter
8.3. Nachwuchsabteilung
- Art. 9 Spielerregistrierungsgebühr**
9.1. Allgemeines
9.2. Altersberechnung
9.3. Faktor "Alter"
9.4. Faktor "Spiele"
9.5. Faktor "Club"
9.6. Administrative Gebühr (Admin Fee)
- Art. 10 Clubs / Spielvereinigungen ohne Aktivmannschaft**
- Art. 11 U20 Nationalspieler**
11.1 Status U20-Nationalspieler
11.2 NL-Spieleinsätze aus Nationalmannschaftsprojekten
- Art. 12 Ausländische Spieler mit Schweizer Ausbildungsvorgang**
- Art. 13 "Schlüsselspieler" innerhalb der Nationalliga**
13.1. Definition des Schlüsselspielers
13.2. Kriterien für Schlüsselspieler
13.3. Spielerregistrierungsgebühr der Schlüsselspieler
- Art. 14 Pro rata Berechnung**
14.1. Kategorie A-C
14.2. Kategorie D
- Art. 15 Clubwechsel während der Saison**
15.1. Nachregistrierung

IV. Ausbildungsentschädigung

- Art. 16 Allgemeines**
- Art. 17 Verteilung der Ausbildungsentschädigung**
17.1. Option "Giant"
- Art. 18 Nationalmannschaftsspieler**
- Art. 19 Beiträge aus NHL / IIHF Verträgen**
19.1. Grundverteiler zwischen AL / NL-Clubs
- Art. 20 Erwerb von Ausbildungseinheiten (AE)**
-

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die jährlichen Spielerregistrierungsgebühren für Spieler jeglicher Altersklassen, Clubzugehörigkeit und Nationalität. Das Reglement regelt das Verfahren zum Erwerb von Spielerregistrierung, die Aufgaben und Kompetenzen der Clubs, Spieler und Verbandsinstanzen. Es legt die Kompetenzbereiche der NL und der AL fest und bestimmt die Sanktionen bei Verstössen.

Die Spielerregistrierungsgebühren setzen sich zusammen aus einem administrativen Betrag und einem Ausbildungsbetrag. Letzterer wird als indirekten Beitrag des Spielers an die Ausbildungsclubs im Sinne der erbrachten Ausbildungsaufwendungen vergütet.

Art. 2 Gültigkeit

Das vorliegende Reglement ist gültig für die Nationalliga (NL) und die Amateurliga (AL), Abteilung Männer.

Art. 3 Schadenersatzleistungen bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages

Beendet ein Spieler ein bestehendes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist in der Absicht, mit einem anderen Club einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind folgende Schadenersatzzahlungen geschuldet. CHF 500'000, sofern es sich beim alten Arbeitgeber um einen Club aus der NL A handelt, CHF 200'000, wenn es sich beim alten Arbeitgeber um einen Club aus der NL B handelt und ein Betrag von bis zu CHF 50'000, wenn es sich beim alten Arbeitgeber um einen Club aus der AL handelt. Die Zahlungspflicht obliegt solidarisch dem Spieler und seinem neuen Arbeitgeber. Die Beträge sind mit Abschluss des neuen Arbeitsvertrages beim neuen Arbeitgeber geschuldet und fällig. Der alte Arbeitgeber ist selbständig anspruchsberechtigt und zum Inkasso dieser Schadenersatzbeiträge ermächtigt.

Art. 4 Status Ausländer und Inländer

4.1. Definition

Am Stichtag des Spielerregistrierungsantrages:

4.1.1. Ausländer

Spieler ohne Schweizer Staatsbürgerschaft

4.1.2. Inländer

Spieler mit Schweizer Staatsbürgerschaft

4.2. Grundsatz

Grundsätzlich sind Ausländer, "Ausländer mit Status "Wie Schweizer"¹ und Grenzgänger dem "Inländer" gleichgestellt. Ausnahmen: Siehe auch Art. 4.4.

Ausnahmen im Sinne der Übergangsregelungen sowie der Spielerregistrierungsberechnung sind möglich.

4.3. Rückflussverfahren

Ausbildungsleistungen werden für alle Spieler² innerhalb der als "Ausbildung" definierten Altersgrenzen festgehalten, respektive verrechnet.

4.4. Spielerregistrierungsberechnung

Die Spielerregistrierungsgebühren werden für "Ausländer" und "Inländer" in verschiedenen Kategorien berechnet. Es werden grundsätzlich keine Spiele mit einer ausländischen Nationalmannschaft in Rechnung gebracht. "Ausländer" für die NLA erhalten hingegen einen eigenen Berechnungsfaktor "Club" als Kompensation für nicht berechnete Länderspiele.

4.5. Einbürgerung

Erhält ein Spieler im Verlauf seiner Karriere das Schweizer-Bürgerrecht, so erfolgt die Spielerregistrierungsberechnung auf die kommende Meisterschaft³ nach dem Berechnungsschlüssel für "Inländer". Die ersten 2 Saisons werden ihm für jede "nicht gespielte Meisterschaft jeweils 80% der "Maximal-Zahl-Spiele"⁴ der Liga berechnet, für welche er neu qualifiziert werden will.

Stichtag der Einbürgerung ist das Datum des letzten offiziellen Einbürgerungsdokumentes. Ist die Meisterschaft der entsprechenden Liga per Stichtag bereits gestartet, ist der Spieler für die gesamte laufende Saison in Bezug auf die Spielerregistrierungsberechnung / AE-Rückfluss als Ausländer zu behandeln.

¹ Begriff ist gleichbedeutend mit "Eishockey-Schweizer"

² unabhängig ob "Ausländer" oder "Inländer"

³ Die Schweizer-Staatsbürgerschaft hat am Tag des Spielerregistrierungsantrages vorzuliegen

⁴ Siehe auch Art. 9.4.1

II. Spielerregistrierung

Art. 5 Anwendung

1. Wer als Spieler (ungeachtet seiner Nationalität) Eishockeysport im Rahmen der schweizerischen Meisterschaften der NL oder der AL betreibt, hat für jede Saison, gemäss diesem Reglement eine Spielerregistrierung zu beantragen.
2. Spieler ohne Spielerregistrierung sind für die Spiele einer schweizerischen Eishockey-Meisterschaft der NL oder AL nicht zugelassen.
3. Ein Spieler, der mittels internationaler Transferkarte (limitiert oder unlimitiert) an einer Schweizer Meisterschaft teilnimmt, darf an einem Meisterschafts-, Turnier- oder Freundschaftsspiel nur teilnehmen, wenn der internationale Transfer per Faxverfahren oder per Originalkarte abgeschlossen ist und sämtliche Bewilligungen (alter Verband, neuer Verband, IIHF) eingeholt wurden.

Art. 6 Abteilung Spielberechtigung

Die Abteilung Spielberechtigung (ASB) wird von Swiss Ice Hockey geführt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abwicklung der administrativen Handhabung zur Erteilung der Spielerregistrierung an die Spieler
 - b) Führen einer offiziellen Spielerstatistik, in welcher die Anzahl Spiele (Matchblatt) der vergangenen 2 Meisterschaften jedes Spielers ersichtlich ist. Folgende Spiel-Kategorien werden erfasst und als solche ausgewiesen:
 - A Nationalmannschaft
 - NLA- NLB
 - 1. Liga
 - Status A-Nationalspieler
 - Status U20 Nationalspieler
 - c) Rechnungsstellung für die Spielerregistrierung und Gutschriften für Ausbildungsentschädigungen an die Clubs.
 - d) Abwicklung des Zahlungsverkehrs hinsichtlich Spielerregistrierung und Ausbildungsentschädigung zwischen allen Clubs der Nationalleague und der Amateurliga.
-

Art. 7 Verfahren für den Erwerb der Spielerregistrierung

7.1. Allgemein

- a) Der saisonale Ersterwerb der Registrierung ist bei der Abteilung Spielberechtigung (ASB) zu beantragen.
- b) Jeder Club fordert die Spielerregistrierung pro Saison mittels Antrag an die ASB für sämtliche Spieler seines Clubs ein. Bis 31. Juli ist die erste Spielerliste - Formular "T2" - (NL, AL inkl. Nachwuchs) mit allen Registrierungsanträgen für die neue Saison an die ASB einzureichen. Die Einhaltung der Frist für die erste Spielerliste "T2" ist zwingend (Konsequenz siehe Art 7.2.4 Punkt d)
- c) Spieler, welche noch nicht 4-jährig sind, dürfen noch nicht registriert werden. Die Berechnung des Alters richtet sich nach Artikel 101 des Spielreglements.
- d) Telefonisch können keine Registrierungen getätigt werden.
- e) Erfüllt das Gesuch die formellen Erfordernisse dieses Reglements nicht, so ist es unter Hinweis auf den Fehler zur Verbesserung zurückzuweisen.
- f) Ein Rekurs gegen diese Rückweisung ist ausgeschlossen.
- g) Verweigert die Abteilung Spielberechtigung (ASB) die Registrierung des Spielers / der Spielerin, so hat er dies dem betreffenden Club mit begründetem Brief spätestens innert 14 Tagen mitzuteilen.

7.2. Antragsverfahren

7.2.1. Antrag zur Spielerregistrierung

Spielerregistrierung Neuantrag

Mittels Formular "T1" für

- Spieler, die noch nie registriert wurden, resp. die neu registriert werden
 - Spieler, die für den eigenen Club wieder aktiviert werden
-

Mittels Formular "T3" , wenn der Spieler / die Spielerin den Verein wechselt:

- Clubwechselformular für neu zum Club stossende Spieler
Die Clubwechselformular verlangt folgende Unterschriften
- Unterschrift neuer Club
- Unterschrift alter Club
- Amateurliga und Nachwuchs:
Unterschrift des Spielers oder des gesetzlichen Vertreters
(in der NL gilt die Unterschrift auf dem Spielervertrag)

7.2.2. Kriterien einer möglichen Unterschriftsverweigerung des alten Clubs

7.2.2.1 In folgenden Fällen kann der alte Club die Unterschrift verweigern:

- Der Spieler hat einen gültigen Vertrag mit dem Club
- Der Austritt ist nicht ordnungsgemäss nach den Statuten des Clubs erfolgt
(Austrittsschreiben)
- Offene finanzielle oder materielle Verpflichtungen gegenüber des Clubs
(Mitgliederbeitrag, Sponsorenbeiträge, belegbare Materialleihgaben, offene Bussen, etc.)

7.2.2.2 Keine Unterschrift des alten Clubs notwendig

Das Einverständnis des letzten Clubs ist nicht mehr notwendig, wenn der Spieler 2 Jahre nicht qualifiziert war (also während den letzten 2 Saisons weder in der Schweiz noch im Ausland gespielt hat). Finanzielle Ausstände des Spielers sind seitens Club dann zivilrechtlich einzufordern. Die Ausbildungsentschädigungen verfallen jedoch nicht, bloss weil ein Spieler mehrere Jahre ausgesetzt hat.

7.2.3. Bei fehlender Unterschrift des alten Clubs

- beide Clubs einigen sich innert 10 Tagen und melden dies der ASB
- nach 10 Tagen: Weiterleitung des Falles an den zuständigen Einzelrichter
- Im ordentlichen Verfahren gemäss Rechtspflegereglement wird über die definitive Spielberechtigung und eventuelle finanzielle Forderungen, respektive Schuldanererkennung entschieden. Verfahrenskosten gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs.

7.2.4. Spielerregistrierungen und Fristen

a) Spieler, welche in der vergangenen Saison bereits beim gleichen Club registriert waren:

Der Antrag einer Spielerregistrierung erfolgt mittels Formular "T2". Der Club bestätigt, mit Abgabe der Liste, im Besitz des Einverständnisses des Spielers zum Antrag auf eine Spielerregistrierung zu sein.

- b) Für Nachmeldungen von Spielern für Aktiv-Ligen nach dem 31. Juli gilt:
- Anfallende Registrierungsgebühren werden auf das nächstmögliche Clearingdatum in Rechnung gestellt (Clearingtermine siehe Artikel 10)
- c) Das Formular T1 für die Spielerregistrierung A, das Formular T6 für die Spielerregistrierung B sowie das Formular T3 für Clubwechsel kann auf dem Postweg oder während den Bürozeiten per Telefax oder per E-Mail zu Händen der Abteilung für Spielberechtigungen (ASB) eingereicht werden. Ausserhalb der Bürozeiten werden keine Registrierungsgesuche (weder A oder B-Registrierung noch Clubwechsel-Formulare) behandelt. Der Spieler ist spielberechtigt, sobald er im MyHockey-System erfasst wurde.
- d) Zusatzkosten
Für die ersten 5 Registrierungsanträge nach Eingabe der ersten Spielerliste (per 31. Juli) wird keine Zusatzgebühr erhoben. Für die weiteren Nachmeldungen "Erstantrag einer Spielerregistrierung" für Aktivspieler wird eine Zusatzgebühr von CHF 50.00 pro Spieler erhoben.
- e) Für Spieler im Ausbildungsalter (gemäss Ausbildungsraster) haben die Clubs mit dem Registrierungsantrag gleichzeitig festzuhalten, welchem Club in der kommenden Saison die AE zuzuteilen sind.
- f) Rechnungsversand durch die ASB bis 10. August mit Zahlungsfrist bis:
NL: 25. August
AL: 15. September
Die Kosten der Registrierungen werden nach einem einheitlichen System für alle Spieler (alle Ligen inkl. Nachwuchs) von Swiss Ice Hockey eingefordert.
- g) Die Registrierungen werden erst nach vollständiger Bezahlung ausgestellt. Versäumt ein Club die Zahlungsfrist wird unmittelbar das Verfahren gegen den fehlbaren Club eingeleitet.
- h) Die ASB gleicht bis spätestens 30. Oktober die Nettoguthaben der Clubs mittels finanzieller Transaktion aus. (Weitere Verfahrensschritte siehe Anhang)
- i) Jeder weitere Erwerb einer Spielerregistrierung während der laufenden Saison erfolgt über die ASB mit einer administrativen Kostenfolge, sofern die Spielerregistrierung nicht für eine höherklassige Liga bestimmt ist. Eine Nachregistrierung in eine höhere Liga kann weitere Ausbildungsentschädigungen auslösen.
-

- k) Die weiteren Clearingtermine, an welchen "späte" Registrierungsanträge oder Nachregistrierungen fakturiert werden, sind:

1. Dezember / 1. März

Zahlungstermin für beide Ligen: 15 Tage nach Rechnungsausstellung

7.3. Fehlbare Clubs

7.3.1. Fehlbare Clubs

Gegen fehlbare Clubs, insbesondere bei Zahlungsverzögerung, Falschangaben, oder sonstigem Nichteinhalten von Fristen wird das Verfahren gemäss Rechtspflege eröffnet. Die fehlbaren Clubs können bis zu folgenden Maximalbeträgen gebüsst werden:

NLA:	10'000.00	NLB:	5'000.00
AL:	3'000.00		

7.3.2. Bei Zahlungsverzug von Clubs

Die im Anhang festgelegten Modalitäten bei Zahlungsverzug sind integrierter Bestandteil dieses Reglements. (Siehe Art. 29; Anhang)

III. Registrierungsgebühr

Art. 8 Allgemeines

8.1. Registrierungen

Die Registrierungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Kat. A: Inländer
- Kat. B: Ausländer, welche während der Ausbildung (gemäss Definition des Ausbildungsalters) für einen Schweizer Club registriert waren
- Kat. C: Frauen (ohne Relevanz für dieses Reglement)
- Kat. D: Ausländer ohne "Ausbildung" in der Schweiz, Universitätsspieler, Senioren und Veteranen (nur Administrativgebühr)

8.2. Torhüter

Torhüter werden statistisch mit einem Spiel gewertet, sofern sie in diesem mindestens einen Einsatz gespielt haben.

8.3. Nachwuchsabteilung

Jeder Club muss seine Nachwuchsabteilung der ASB melden. Innerhalb der NL muss die Nachwuchsabteilung der Clubs (AG's) die Verbindung zwischen dem NL-Team und der Nachwuchsabteilung durch die Namen oder mittels rechtlicher Verbindung aufzeigen. Bei Verdacht einer Umgehung von Registrierungsgebühren kann auf Antrag eines Clubs oder der ASB der Einzelrichter den Faktor "Club" anhand des vorliegenden Reglements selbständig festlegen.

Art. 9 Registrierungsgebühr

9.1. Allgemeines

9.1.1. Berechnung der Gebühr

Die Registrierungsgebühr berechnet sich aus der Multiplikation der drei nächstgehenden Faktoren, zuzüglich der Administrationsgebühr und einem eventuellen, zeitlich befristeten Aufpreis für Spieler mit U20-Status.

1. Registrierungsgesuche bei denen alle Ausbildungsjahre zugewiesen werden können oder maximal 3 Ausbildungsjahre nicht einem Schweizer Club zugewiesen werden können: = Alter * Faktor Club * Faktor Spiele
 2. Registrierungsgesuche, bei denen von den zuteilbaren Ausbildungsjahren mehr als 3 Jahre nicht einem Schweizer Club zugewiesen werden können: = Alter * Faktor Club * Faktor Spiele / Maximal-Zahl der zuteilbaren AE gemäss Alter und Status * effektiv an CH-Clubs vergebene AE
 3. Besonderheiten der Gebührenberechnung sind in den folgenden Artikeln dieses Reglements geregelt.
-

9.2. Altersberechnung

Für eine Saison erfolgt jede Altersberechnung nach Definition des Alters, unabhängig seines Geburtsdatums:

Der höhere Wert einer Spielsaison - Geburtsjahr

Beispiel: Saison 07/08, Spieler 1.1.80 = 28 jährig

9.2.1 Definition Aktivspieler / Nachwuchsspieler in Bezug auf das Alter

1. Als Aktivspieler gelten alle Spieler, deren Jahrgang gemäss den geltenden Nachwuchskategorien nicht mehr oder nur noch als "Overage" spielberechtigt sind.
2. Als Nachwuchsspieler gelten alle Spieler, welche nicht unter Absatz 1 zugeordnet werden können und gemäss von der ASB registriert werden.

9.3. Faktor "Alter"

Entsprechend der vorliegenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher zur Berechnung dem "Altersfaktor" entspricht.

Alter	Basis summe
1	0
11	0
12	0
13	0
14	0
15	0
16	300
17	300
18	1000
19	2000
20	2000
21	1700
22	1700
23	1200
24	1200
25	1200
26	1250
27	1250
28	1250
29	1200
30	1200
31	1100
32	1100
33	1000
34	1000
35	1000
36	800
37	800
38	500
39	500
und weitere	300

9.4. Faktor "Spiele"

9.4.1. Formel

Der Faktor "Spiele" errechnet sich aus den Anzahl A-Länderspiele, NLA; NLB und 1. Liga Spiele mit der folgenden Formel:

$$= (\text{Anz. Länderspiele} \cdot \text{"Nati"} + \text{NLA} \cdot 0.47 + \text{NLB} \cdot 0.34 + 1. \text{ Liga} \cdot 0.34 + 2.5) / 2.5$$

1. Faktor "Nationalmannschaft" ist abhängig vom Alter gemäss Alters-Berechnung Art. 0:

Alter \leq 24: 1.8

> 24: 1.5

2. "Anzahl Spiele":

NLA / NLB: Sämtliche Meisterschaftsspiele (Qualifikation, Playoff⁵). Das "Maximum" wird aus der MS-Planung durch die "Abt. Spielbetrieb" jeweils jährlich festgelegt.

1. Liga: Sämtliche Spiele inkl. Finale, jedoch maximal **33 pro Saison**

Länderspiele: Sämtliche offiziellen A-Länderspiele werden angerechnet

9.4.2. Sonderfälle

3. Sonderfall 1: Registrierungsberechnung eines Inländers, welcher in einer der zwei vergangenen Saisons nicht für die Schweizer-MS lizenziert war: ("Martin Plüss" / "Gerber Martin")

Die Registrierungsgebühr eines Spielers Kat. A / B, welcher keine Spiele einer Schweizer MS absolviert hat wird mit folgendem Faktor "Spiele" berechnet:

- Anzahl Länderspiele = effektiv

- Maximal-Zahl-Spiele" der Liga, für welche er neu lizenziert wird * 80%:

Beispiel: "Plüss" in die NLA: 80% * 63 (für die Saison 06/07 = 44 + 7 + 7 + 5)

4. Sonderfall 2: Lizenzierung eines Ausländers mit Schweizer Ausbildungsvorgang⁶, welcher in einer der zwei vergangenen Saisons nicht mindestens zu Meisterschaftsbeginn⁷ der jeweiligen Liga für die Schweizer-MS spielberechtigt war:
Anzahl Spiele: 80% der Maximal-Zahl-Spiele entsprechend der Liga für jede fehlende Saison.

⁵ Ohne Playoutspiele

⁶ gleichbedeutend mit einer eingelösten Spielerregistrierung (Lizenz) durch einen Schweizer-Club während der nach Art. 17 definierten Ausbildungszeit.

⁷ Sofern bis zum Tag des ersten MS-Spiels der entsprechenden Liga (20.00 Uhr) ein Spielregistrierungsantrag vorliegt, werden die effektiv geleisteten MS gerechnet.

9.5. Faktor "Club"

Entspricht der vorliegenden Wertetabelle für die Clubs.

9.5.1. Lizenzierung für eine gewünschte Liga

Nachwuchsspieler:

Für den Faktor ist die höchstqualifizierte Aktivmannschaft massgebend, welche der Club gemeldet hat, ungeachtet in welcher Mannschaft der Spieler eingesetzt wird.

Aktivspieler:

Der Spieler kann für jede gewünschte Liga qualifizierte werden. (Die Ligaqualifikation ist auf der Spielerregistrierung ersichtlich). Für einen Spieleinsatz - auch innerhalb des gleichen Clubs - in einer höheren Liga muss eine Nachlizenzierung beantragt werden. Diese hat mittels Fax oder Internetanmeldung vor Spielbeginn zu erfolgen.

Club

Lizenznehmer	Liga	Faktor	Bemerkungen
Ausländer NLA	AA	1.40	keine Länderspiele
	A	1.00	
	B	0.60	
Ohne Aktivteams	Ohne	0.45	
	1	0.48	
	2	0.43	
	3	0.00	
	4	0.00	

9.6. Administrative Gebühr

Die administrative Gebühr⁸ einer Spielerregistrierung wird jeweils von den beiden Ligen festgelegt und automatisch zu den Berechnungssätzen dazu geschlagen.

Allfällige Kosten für internationale Transferregistrierungen werden separat verrechnet.

Die Gebühren sind in einem separaten Reglement definiert.

Art. 10 Clubs/Spielvereinigungen ohne Aktivmannschaften

Für den Fall, dass eine Organisation keine Aktivmannschaften stellt, kommt der Faktor "OHNE" zur Anwendung.

⁸ bisherige, alljährlich von den Ligen bestimmte Lizenzkosten

Art. 11 U-20 Nationalspieler11.1. Status U-20 Nationalspieler

- a) Im Falle eines U20-Nationalspielers erhöht sich für die restlichen Jahre der Ausbildungszeit, (in den Jahren, in welchen sich ein Club am Spieler AE gutschreiben lassen kann) die Registrierungsgebühr um 15%.
- b) Als U20-Nationalspieler gilt ein Spieler, sobald dieser an einer U20-WM teilgenommen hat und mindestens in einem Spiel eingesetzt wurde.

11.2. NL-Spieleinsätze aus Nationalmannschaftsprojekten

Spieleinsätze in der regulären Meisterschaft der NLA / NLB / 1. Liga mit Auswahlteams werden für Auswahlspieler (wie für die Spieler des Stammclubs) ebenfalls gewertet und für die Registrierungsrechnung miteinbezogen.

Art. 12 Ausländischer Spieler mit Schweizer Ausbildungsvorgang

Der Faktor "Club" für Ausländerregistrierungen in der NLA wird mit AA (A-Ausländer) festgelegt (siehe Tabelle 0). Damit werden nicht gewertete Länderspiele gegenüber dem Inländer kompensiert.

Art. 13 "Schlüsselspieler" innerhalb der NL13.1. Definition des Schlüsselspielers

- a) Jeder NL-Club hat die Möglichkeit 3 Spieler als "Schlüsselspieler" zu definieren.
 - b) Die Schlüsselspieler können jeweils für 1 oder maximal 2 Saisons bis am 30.9., 18.00 Uhr mittels Formular T5 festgelegt werden.
 - c) Das Formular "Schlüsselspieler" muss jeweils bis 30.9., 24.00 Uhr mittels Fax oder Post bei der ASB hinterlegt sein. (siehe auch Übergangsregelungen, Art. "Schlüsselspieler")
 - d) Rückwirkend können keine Änderungen mehr an der Schlüsselspielerliste vorgenommen werden. Ein für 2 Jahre festgelegter "Schlüsselspielerstatus" eines Spielers bleibt jedoch auch nach Verlassen des Clubs für die festgelegte Zeitspanne bestehen.
-

Beispiel per 30.9.06

	Schlüsselspieler 1	Schlüsselspieler 2	Schlüsselspieler 3
07/08	Huber	Meier	Muster
08/09		Meier	

13.2. Kriterien für Schlüsselspieler

Schlüsselspieler müssen zum Zeitpunkt des Stichdatums (Abgabetermin) beim Club entweder

- einen gültigen Spielervertrag unterzeichnet haben, oder
- bis zum 30.9. keine Spielerregistrierung in der Schweiz gelöst haben (Lizenzierung im Ausland).

13.3. Registrierungsgebühren der Schlüsselspieler

Die berechneten Beträge aus den **AE eines NL-Clubs⁹** werden in der Betragshöhe mit:

NLA: Faktor 1.6
 NLB: Faktor 1.4
 multipliziert

AE-Beiträge an AL-Clubs bleiben unverändert.

Art. 14 Pro rata Berechnung

14.1. Kategorie A-C

Die Gebühren einer Registrierung für Spieler, die diese nicht vor Saisonbeginn erwerben, berechnen sich nach folgendem pro rata Schlüssel:

Anteil des berechneten Saisonbetrages:

NLA	
Spielerregistrierung vor und während Qualirunde 1:	5/5
Für Spiele der Qualirunde 2	4/5
Für Spiele der Qualirunde 3	3/5
Für Spiele der Qualirunde 4	2/5
nach Quali ("Finale")	1/5 (Playoff / Playoff etc)

⁹ NL-Club: Status des Clubs per erstem Clearingdatum der "neuen" Saison.

NLB
Analog NLA

Untere Ligen / Nachwuchs

Gemäss Kalender:

Spielerregistrierungen vor 31.11	5/5
Spielerregistrierungen ab 1.12. - Transferschluss	4/5

14.2. Kat. D

Gebühren, respektive Spielerregistrierungen der Kat D sind für die ganze Saison gültig und können nicht gegen Rückvergütung retourniert werden

Art. 15 Clubwechsel während der Saison

- a) Clubwechsel während einer laufenden Saison erfolgen für die Spielberechtigung, respektive Spielerregistrierung nach bisherigen Modalitäten mittels Formular "T3" im gegenseitigen Einvernehmen aller Parteien und Unterschriften der beteiligten Clubs.
- b) Die Abgeltung der Spielerregistrierungsgebühr bei einem Wechsel während einer laufenden Saison ist Sache der beteiligten beiden Clubs (direkte Rechnungsstellung)
- c) Clubwechsel innerhalb der gleichen oder tieferen Liga:
 - erfordert Formular "T3" mit Kostenfolge der administrativen Gebühr
- d) Clubwechsel in eine höhere Liga:
 - erfordert das Formular "T3" mit Kostenfolge der administrativen Gebühr und der Nachberechnung der Spielerregistrierung (Aufpreis pro rata der höheren Liga)
- e) Der Spieler ist nur mit der Spielerregistrierung (Genehmigung durch die ASB) für MS spielberechtigt.
- f) Eine Spielberechtigung für die MS wird unter folgenden Bedingungen erteilt:
 - provisorische Spielerregistrierung nach erfolgtem Antrag des Clubs
 - Zahlungseingang der Spielerregistrierungsgebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen

15.1. Nachlizenzierung

- a) Ein Spieler ist jeweils nur für die Ligastufe spielberechtigt, für welche er von der ASB lizenziert wird. Ansonsten erfolgt eine Nachberechnung der Spielerregistrierung.

Berechnung Nachlizenz:

(Betrag höhere Liga - bezahlter Betrag) * Zeit pro rata + 20 CHF Administration

Beispiel: Ein Spieler wechselt im Nov. von der NLB in die NLA:

Erstlizenz NLB: 15'000

Erstlizenz NLA 20'000

Nachlizenz = (20'000-15'000)*8/10 --->4'000

15.1.1. Lizenzierung in einer höheren Spielklasse

- a) Bei einem Clubwechsel in eine höhere Liga zu einem andern Club gilt:
 - Die Spielberechtigung ist vor dem ersten Spiel sicher zu stellen.
 - Die ersten 9 Spiele in der höhern Liga erfolgen ohne AE-Kostenfolge gemäss Nachlizenzierungsregelung (exkl. administrative Kosten zur Spielberechtigung).
 - Ab dem zehnten Spiel erfolgt die pro rata Berechnung per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch mittels ASB an den Club.

- b) Bei einem Teamwechsel in eine höhere Liga innerhalb des gleichen Clubs gilt:
 - Die Spielberechtigung gemäss Art. 14.1 ist vor dem ersten Spiel sicher zu stellen
 - Ab dem dritten Spiel erfolgt die pro rata Berechnung per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch mittels ASB an den Club.

- c) Wechselt der Spieler innerhalb der gleichen Liga oder in eine tiefere Liga, erfolgt der Wechsel unter Kostenfolge einer administrativen Gebühr (Admin-Fee) durch die Lizenzstelle an den neuen Club. Eine Abgeltung der bisherigen Gebühr durch den alten Club ist Sache der beiden beteiligten Clubs.

- d) Mit der ersten Spielerregistrierung pro Saison ist der Spieler gleichermassen "unter Vertrag" (Vereinbarung) mit dem Club. Jeder Wechsel erfolgt unter gegenseitigem Einverständnis aller Parteien: 2 Clubs und 1 Spieler. Die Höhe der Entschädigung (Anteil an Lizenzkosten) ist Sache der beiden Clubs.

IV. Ausbildungsentschädigung

Art. 16 Allgemeines

Das Kapitel IV "Ausbildungsentschädigungen" regelt das Rückflussverfahren der Erträge der ASB aus den Spielerregistrierungsgebühren. Es definiert ebenfalls anhand einer tabellarischen Liste die Ausbildungszeit nach Jahren.

Als Ausbildungsclub gilt grundsätzlich derjenige Club, welcher die erste Spielerregistrierung (Spielerregistrierung A) löst.

Art. 17 Verteilung der Ausbildungsentschädigung

- a) Die Ausbildungsentschädigung verteilt sich gemäss der Tabelle "Ausbildungseinheiten" dieses Artikels.

 - b) Nicht zuteilbare AE's eines Spielers bleiben leer. Die maximale Anzahl der AE verringert sich entsprechend.
-

-
- c) Dem Club, welcher für den Spieler eine Spielerregistrierung löst, werden grundsätzlich per Ende Saison die AE für den betreffenden Spieler zugeteilt. Im gegenseitigen Einverständnis können zwei Clubs die AE für die aktuelle Saison mittels Formular "T2" speziell vereinbaren. Das heisst, der Ausbildungsclub kann die AE für die entsprechende Saison vorgängig an einen andern Club abtreten.
- d) Spielerregistrierungsgebühren der Kat A-C gemäss diesem Reglement unterliegen dem Rückflusssystem dieses Reglements. Ausbildungseinheiten pro Altersjahr (inkl. Status Nationalspieler).

Alter	Wert
11	3
12	4
13	5
14	5
15	8
16	9
17	15
18	15
19	15
20	9
21	7
22	5
Nationalspieler	5

Die AE werden jeweils erst Ende der Spielsaison für die vergangene Spielsaison zugeteilt und werden für die zukünftige Saison wirksam.

17.1. Option "Giant"

Werden durch die Einführung von Giant bereits ab dem 10. Altersjahr Spielerregistrierungen ausgestellt, definieren sich die AE wie folgt: (Die Tabelle aus Art. 17, Pt. 4 wäre mit der Tabelle aus Art. 17.1 zu ersetzen)

Alter	Wert	kummuliert	
10	2	2	Pic
11	2	4	
12	3	7	Mosi
13	3	10	
14	5	15	Mini
15	7	22	
16	10	32	Nov
17	12	44	
18	15	59	ELITE
19	15	74	
20	13	87	
21	7	94	Aktiv
22	6	100	

Art. 18 Nationalmannschaftsspieler

a) Für die Verteilung der AE "Nationalspieler" gilt:

Gleich welchen Alters wird ein Inländer zum "Nationalspieler" gemäss diesem Reglement mit der ersten bestrittenen WM oder olympischen Winterspielen (jeweils mindestens 1 x auf dem Matchblatt).

b) Erfüllt ein Spieler die Kriterien zum Nationalspieler innerhalb einer laufenden Saison, werden dem Club, der für den Spieler eine Spielerregistrierung gelöst hat, ab der Folgesaison 5 AE angerechnet.

Art. 19 Beiträge aus NHL / IIHF Verträgen

Beiträge aus NHL / IIHF - Verträgen an Spielern werden ebenfalls unter den Clubs mit AE in einem speziellen Verteilschlüssel an die Clubs weitergeleitet:

Grundverteiler zwischen AL / NL Clubs:NL Clubs: Total AE * 2 (die AE werden jeweils verdoppelt)¹⁰

AL Clubs Total AE * 1

Die Ligazugehörigkeit des Clubs definiert sich aus der Ligazugehörigkeit zum Zeitpunkt ("neue" Saison) des mit dem Wechsel des Spielers ausgelösten Beitrages.

Art. 20 Erwerb von Ausbildungseinheiten (AE)

- a) AE eines Clubs können an einen anderen Club (AG / Verein) abgetreten werden. Die Abtretung erfolgt mittels Formular "T4" mit Unterschriften der beiden beteiligten Clubs. Der Preis ist offen und verhandelbar und wirkt sich nicht auf die Spielerregistrierung eines Spielers aus. Die ASB erhebt für die Mutation (pro Formular) eine administrative Gebühr von CHF 50.-.
- b) Die Abtretung von AE unter einer AG der NL und seinem Nachwuchsverein oder AG erfolgt kostenlos und hat mittels Formular bis spätestens 10.5. zu erfolgen.
- c) Bei Auflösung eines Clubs der NL GmbH oder der AL werden die AE an den meistbietenden Club veräußert. Eine Zuordnung an einen Club oder Ligaverteiler ist zwingend und kann keinesfalls an einen Dritten erfolgen.
- d) Nur Clubs der NL GmbH oder der AL können AE halten, erwerben oder veräußern.

V. Übergangsregelungen**Art. 21 Ausbildungseinheiten**

- a) Mit Datum der Inkraftsetzung dieses Reglements werden die AE gemäss Alter dem Club zugeteilt, der die Transferrechte nach bisherigem Reglement besitzt.
Für die Saison 06/07 gilt folgende spezielle Regelung: Der Club, bei welchem ein Spieler mittels eines Leihtransfers lizenziert ist, hat Anrecht auf die AE-Einheiten für die Saison 06/07 im Sinne des vorliegenden Reglements.
Andernfalls muss der Stammclub speziell als AE-berechtigter Club auf dem Leihtransfer "06/07" vermerkt sein.
- b) Spielern welche das 22. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden ab dem Systemwechsel noch AE zugeteilt.
Beispiel: Spieler Jg. 88 --> Definition für die Saison 07/08 --> "20-jährig"
Mit Systemwechsel erwirbt der Besitzerclub die AE bis und mit 19 Jahre. Die weiteren Einheiten werden in den Folgejahren bis zum 22. Altersjahr zugeteilt.

¹⁰ Begründung: Da in der Ausbildung in die Weltspitze vorwiegend in den letzten Ausbildungsjahren die entscheidenden Impulse vermittelt werden.

Erwirbt der Spieler im 26. Altersjahr den Status " Nationalspieler", so werden weitere 5 AE zugeteilt.

- c) Alle Spieler mit Status "Nationalspieler" sind von Swiss Ice Hockey zu definieren. (Maximal 105 AE).

Art. 22 Bestehende Vereinbarungen nach altem Reglement „Clubwechsel“

22.1. Spieler mit Clubrechten bei Schweizer Clubs nach altem Reglement

Für sämtliche Spieler¹¹, für die am Stichtag der Inkraftsetzung dieses Reglements, ein Schweizer Club die "Transferrechte" nach altem Reglement besitzt, gilt folgendes:

- Die AE werden gemäss dem Alter des Spielers dem Besitzerclub zugeteilt.

22.2. Vereinbarungen nach altem Reglement

- a) Abgeschlossene Vereinbarungen nach altem Reglement, mit Wirkungsbereich in die Saison 07/08, werden grundsätzlich geschützt.
- b) Die Clubs akzeptieren bei Streitigkeiten erstinstanzlich unter hälftiger Kostenfolge einen, von Swiss Ice Hockey eingesetzten, Mediator zur Schlichtung. Dabei gilt der Grundsatz, dass "alte" Vereinbarungen zu schützen sind.

¹¹ egal welcher Kategorie und Nationalität

- c) Guthaben / Bonus an Clubwechselentschädigungen werden unter den involvierten Clubs im Rahmen von Verhandlungen geregelt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit der Schlichtungsstelle von Swiss Ice Hockey (Mediator) zur gütlichen Regelung übertragen. Wird bei der Schlichtungsstelle keine Einigung erzielt, können die Parteien ein schiedsgerichtliches Verfahren gemäss Rechtspflegereglement NL Art. 117 ff. beantragen.

Art. 23 Schlüsselspieler

23.1.1. Übergangslösung

Die Clubs haben die Möglichkeit, bis 3.12.06 die erste Schlüsselspielerliste gemäss diesem Reglement per Fax oder Post einzureichen.

23.1.2. Modul "Schlüsselspieler" im Sinne einer Übergangslösung

Der Artikel "Schlüsselspieler" wird im Sinne einer Übergangslösung für die kommenden 4 Jahre (Anwendungsbereich 07/08, 08/09, 09/10, 10/11) angewandt. Die Gesellschafter werden per Juni 2009 anlässlich einer Abstimmung über eine Weiterführung des "Moduls Schlüsselspieler" ab Saison 11/12 entscheiden. Ohne neuen Entscheid bleiben die Artikel "Schlüsselspieler" unverändert in Kraft.

VI. Kompetenzbereich NL / AL

Art. 24 Nationalliga GmbH

In folgenden Bereichen ist die NL autonom:

- Berechnungsfaktoren:
 - Club:
 - AA
 - A
 - B
 - Modul "Schlüsselspieler"
 - Faktor Spiele:
 - A-Länderspiele
 - NLA
 - NLB
 - Änderung des Faktors für U20 Nationalspieler
 - Anzahl AE für Nationalspieler
-

Art. 25 Amateurliga

In folgenden Bereichen ist die AL autonom:

- Berechnungsfaktoren:
- Club
2. bis 4. Liga

Art. 26 Übereinstimmigkeit beider Ligen

Für die übrigen Artikel dieses Reglements ist die Zustimmung beider Ligen erforderlich.

VII. Sanktionen

Verstösse gegen das Reglement werden gemäss Reglement Rechtspflege der NL resp. der AL geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen**Art .27 Textdifferenz**

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die ASB ist befugt, redaktionelle Änderungen des vorliegenden Reglements von sich aus vorzunehmen.

Art .28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde mit den entsprechenden Änderungen von der Gesellschafter-Versammlung der NL vom November 2005 und der Generalversammlung der AL vom Juni 2006 angenommen und tritt erstmals für die Transferperiode Saison 07/08 für alle Ligen in Kraft.

Die in diesem Reglement implementierten Änderungen (Teilrevision) gegenüber dem verabschiedeten Entwurf sind mit Annahme an der Gesellschafter-Versammlung vom 22.11.06 und der nächstfolgenden Generalversammlung der AL in Kraft.

28.1. Übergangsbestimmungen

Mit Annahme des vorliegenden Reglements gemäss Art. 25, "Inkraftsetzung" treten die Bestimmungen von Kp. V "Übergangsregelungen" bereits mit Wirkung ab Saison 06/07 in Kraft und gehen allfälligen, diesen Bestimmungen widersprechenden Normen bestehender Reglemente (STQ oder NL-Reglementen) vor.

28.2. Anpassung gültiger Reglemente

28.1.1. Inhaltliche Inkongruenz

Sollte eine in diesem Reglement enthaltene Bestimmung den gleichen Sachverhalt eines bestehenden Reglements zweideutig tangieren, so gilt die in diesem Reglement festgelegte Fassung.

Der Rechtsabteilung der beiden Ligen werden der Auftrag und die Kompetenz erteilt, dahingehende Bestimmungen sinngemäss dem Inhalt dieses Reglements anzupassen.

28.1.2. Formale Gliederung der Reglemente

Die von den Ligen autorisierte Rechtsabteilung hat die Kompetenz, allfällige formelle Gliederungen unter den Reglementen, zur besseren Verständlichkeit und Logik der Einheiten, vorzunehmen und sinngetreu neu zu gliedern.

Die redaktionellen Änderungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge.

Art. 29 Anhang

29.1. Handling Zahlungsverzüge vs. der Clearingstelle von Swiss Ice Hockey (Teil der ASB)

Die Nettobeträge der Forderungen der Clearingstelle von Swiss Ice Hockey (Teil der ASB) gegenüber den Clubs bzw. der Guthaben der Clubs gegenüber der ASB aus der Berechnung der Spielerregistrierungsgebühren und der Ausbildungsentschädigungen werden den Clubs bis zum in Art. 7.2.4 Abs. 6 + 10 genannten Termin in Rechnung gestellt, bzw. mittels Gutschrift angezeigt. Die Nettoforderungen der ASB sind danach jeweils spätestens 15 Tage (Spezieller, erster Clearingtermin: NL: 25. August; bzw. AL: 35 Tage; 15. September) von den Clubs an die ASB zu überweisen. Die ASB gleicht bis spätestens 25. Oktober die Nettoguthaben der Clubs mittels finanzieller Transaktion aus.

29.1.1. Bei Nichteinhalten

Überweisen die zahlungspflichtigen Clubs die Nettoforderungen aus der Verrechnung von Spielerregistrierungsgebühren und der Ausbildungsentschädigungen nicht vollständig bis zum Zahlungsziel, geht die ASB wie folgt vor:

- a) Die ASB versendet bis 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 7.2.4 Abs. 6 + 10 die ersten Abmahnungen an die säumigen Clubs, die Ausstände innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung eine Busse für den Zahlungsverzug von CHF tausend (NL) bzw. max. CHF fünfhundert (AL); die Bussen werden nach Rücksprache mit dem NL- bzw. AL-Geschäftsführer gesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den Hinweis, dass seit dem Fälligkeitstermin ein Verzugszins auf der Grundforderung in der Höhe von fünf Prozentpunkten geschuldet ist und nach Zahlungseingang der Grundforderung und der Busse der Verzugszins erhoben werden wird.
- b) Die ASB versendet bis 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 7.2.4 Abs. 6 + 10 die zweiten Abmahnungen per Einschreiben an die säumigen Clubs, die Ausstände innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung eine Busse von CHF tausend (NL) bzw. max. CHF fünfhundert (AL) für den ersten Zahlungsverzug (siehe vorstehenden Abs. 1) und eine Busse für den zweiten Zahlungsverzug von CHF fünftausend (NL) bzw. max. CHF tausend (AL); die Bussen werden nach Rücksprache mit dem NL- bzw. AL-Geschäftsführer gesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den wiederholten Hinweis, dass seit dem Fälligkeitstermin ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozentpunkten erhoben wird.
- c) Die ASB versendet nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Nationalliga GmbH und dem Geschäftsführer der Amateurliga bis 50 Tage seit dem Fälligkeitstermin die Betreibungsbegehren an die zuständige Behörde und beschreitet damit den Weg des Zahlungsverfalls gemäss dem SchKG bis zur vollständigen Überweisung durch die säumigen Clubs. Sollten Verlustscheine aus der Forderungseintreibung gemäss dem SchKG resultieren, behalten sich die Nationalliga GmbH und die Amateurliga die Zedierung von Forderungen von Swiss Ice Hockey an die Nationalliga GmbH und die Amateurliga zwecks Guthabenverrechnung gegenüber den entsprechenden Clubs und bei deren objektiven Unmöglichkeit den Ausschluss aus dem Spielbetrieb vor.
- d) Für Nachmeldungen gemäss Art. 7.2.4 gelten die oben genannten Fristen und Folgen von Zahlungsverzügen sinngemäss.
-

29.1.2. Bei Unterdeckung der ASB

Die finanzielle Unterdeckung der ASB infolge von Zahlungsverzügen seitens der NL-Clubs deckt die Nationalliga GmbH mittels Zahlungen an Swiss Ice Hockey in Höhe der Ausstände der ihr angehörenden Clubs.

Die Regelung bei finanzieller Unterdeckung der ASB infolge von Zahlungsverzügen seitens der AL-Clubs gestaltet sich wie folgt: Bei nicht fristgemässer Bezahlung der Forderung ASB gegenüber einem AL-Club werden mittels Sperr-Funktion sämtliche Geldflüsse, welche mit dem fehlbaren Club in Verbindung stehen, eingefroren.

Die den Clubs infolge Zahlungsverzüge belasteten Bussen und Zinsen werden den beiden Ligen gutgeschrieben. Finanzielle Risiken von Ertragsausfällen bei Konkursen von Clubs und dergleichen werden von den beiden Ligen getragen.

Anhang 3

Reglement System "2 Spielerregistrierungen"

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1** **Zweck**
- Art. 2** **Spielerregistrierung**
2.1. Vorbemerkungen
2.2. Berechtigung für die Teilnahme an Meisterschaften
2.3. Rahmenbedingungen für die Anwendung
des Systems "2 Spielerregistrierungen"
- Art. 3** **Spielbestimmungen**
3.1. Spielbestimmungen für alle Nachwuchsligen
3.2. Einschränkungen und Definitionen
3.3. Zeitliche Limitierung für den Einsatz des Spielers
- Art. 4** **Gebühren**
4.1. Definition "Aktivspieler / Nachwuchsspieler"
in Bezug auf das Alter
- Art. 5** **Schlussbestimmungen**
5.1. Textdifferenz
5.2. Anpassung bisheriger gültiger Reglemente
5.3. Inkraftsetzung
-

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die Möglichkeiten für das Erlangen von Spielberechtigungen für Spieler jeglicher Club -Zugehörigkeit und Nationalität zum Zwecke der aktiven Teilnahme an Meisterschaften.

Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Partnerteam-Reglement und sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Kombi-Teams.

Art. 2 Spielerregistrierung

2.1. Vorbemerkungen

2.1.1. Partnerteam-Verträge / Partnerteam-Spielerregistrierung

Die Partnerteam-Verträge und die Partnerteam-Spielerregistrierung werden hinfällig. Es wird den Clubs aber empfohlen, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Clubs schriftlich und einvernehmlich festzulegen.

2.1.2. Kombi-Teams

Möglichkeiten / Abmachungen für die Bildung von Kombi-Teams werden ab der Stufe Moskito hinfällig und durch das vorliegende Reglement ersetzt.

2.2. Berechtigung für die Teilnahme an Meisterschaften

2.2.1. Meisterschaften - Stufen BAMBINI und PICCOLO

Diese Meisterschaften werden hinsichtlich Berechtigung für die Teilnahme an Meisterschaften wie bisher abgewickelt.

2.2.2. Meisterschaft - Stufe MOSKITO

Auf der Stufe Moskito soll keine Leistungsqualifizierung durch Ranglisten stattfinden. Der Auf- und Abstieg in den Leistungsklassen fällt weg.

Die Team-Anmeldungen in den bestehenden Leistungskategorien Moskito Top - Moskito B für die folgende Meisterschaft erfolgt durch die technischen Verantwortlichen der Clubs; die Gruppen-Einteilung wird auf der Grundlage der erwarteten Spielstärke der Teams an einer gemeinsam Spielplansitzung vorgenommen.

2.2.3. Meisterschaften - ab Stufe Moskito für alle NW-Stufen und Aktive

Ab der Stufe Moskito ist das System "2 Spielerregistrierungen" gültig:

Jeder Spieler hat Anrecht auf eine Spielerregistrierung A pro Saison. Diese wird durch den Stamm-Club des Spielers gelöst. Wechselt ein Spieler während einer laufenden Saison seinen Stamm-Club (Club-Wechsel gemäss den diesbezüglichen Vorschriften und Regelungen), so hat er Anspruch auf eine neue Spielerregistrierung A, welche die Spielberechtigung für seinen neuen Stamm-Club bedeutet.

Jeder Spieler hat Anrecht auf eine Spielerregistrierung B pro Saison. Mit dieser Spielerregistrierung wird er für einen zweiten Club - neben seinem Stamm-Club - spielberechtigt. Wechselt ein Spieler während einer laufenden Saison seinen Stamm-Club, so hat er keinen Anspruch auf eine neue Spielerregistrierung B. Die vor oder während einer Saison gelöste Spielerregistrierung B bleibt für die ganze Saison gültig und kann nicht geändert / ersetzt werden.

2.3. Rahmenbedingungen für die Anwendung des Systems "2 Spielerregistrierung"

Das System "2 Spielerregistrierung" ist anwendbar ab der Stufe Moskito bis zur Stufe AKTIVE - ohne Alterslimite.

2.3.1. Spielerregistrierung für AKTIVE¹

- 2.3.1.1. Die Spielerregistrierung A und die Spielerregistrierung B dürfen nicht für Teams / Clubs der gleichen Liga ausgestellt werden.

Beispiele

Nicht erlaubt:

Spielerregistrierung A für Club der NL A / Spielerregistrierung B für Club der NL A

Erlaubt:

Spielerregistrierung A für Club der NL A / Spielerregistrierung B für Club der NL B

- 2.3.1.2. Innerhalb der Aktiv-Ligen (Aktivspieler) darf die Spielerregistrierung B nur in der nächst tieferen oder nächst höheren Liga gelöst werden.

Nicht erlaubt: Spielerregistrierung A für Club der NL A / Spielerregistrierung B für Club der 1. Liga

Erlaubt: Spielerregistrierung A für Club der NL A / Spielerregistrierung B für Club der NLB

Die Registrierung B für eine Spielerin kann auch für ein Team 2 Stufen höher gelöst werden.

Bespiel: Registrierung A	Aktivliga Frauen LKC
Registrierung B	Aktivliga Frauen LKA (oder LKB)

¹ Definition eines Aktivspielers: Siehe Art. 4.1.

2.3.2. Spielerregistrierung für Nachwuchsspieler

Das Qualifikationsprinzip gemäss Anhang 1, Artikel 12 ist massgebend, d.h. ein Nachwuchsspieler kann mit seinen beiden Spielregistrierungen nicht in verschiedenen Kategorien innerhalb der gleichen Leistungsklasse spielen (ausgenommen Spieler des jüngsten Jahrganges jeder Alterskategorie).

Nicht erlaubt:

Spieler spielt mit seiner Spielerregistrierung A Mini Top des SC Bern und mit seiner Spielerregistrierung B bei den Mini B des SC Langenthal.

Es ist ausserdem nicht gestattet, dass ein Spieler mit seiner Spielerregistrierung B in einer Mannschaft der gleichen Leistungsklasse wie die Mannschaft bzw. Club, für den seine Spielerregistrierung A gültig ist, spielt (siehe auch Anhang 1, Artikel 13).

Für Nachwuchsspieler, welche in Aktivligen eingesetzt werden, gilt folgendes:

Er kann in Teams beider Lizenzclubs in einer beliebigen Aktivliga eingesetzt werden, jedoch nicht in 2 verschiedenen Aktivteams der gleichen Liga.
(Erlaubt: Elite Junior eines NLA-Clubs wird im 1. Liga Aktivteam eingesetzt.)

2.3.3. Stammspielerblatt

Dieses wird hinfällig.

2.3.4. Nachwuchsbewegungen im Verbund

Die Nachwuchsbewegung kann den Verbundnamen (z.B. Dragon) nicht mehr wie bisher stehen lassen. Ein Verbundname muss einem verantwortlichen Verein als Nachwuchsbewegung zugeordnet werden können (z.B. Wiki/Dragon). Teamranglisten und Qualifikationen sind dem "Stammclub" zuzuordnen.

Spieler welche über eine andere Clublizenz im Verbund (z.B. Dragon) spielen, benötigen eine B-Lizenz für die Spielberechtigung.

2.3.5. Einschränkung der Gültigkeit der Spielerregistrierung B bei einem Club-Wechsel

Wechselt der Spieler während einer Saison den Club, so wird für ihn eine neue Spielerregistrierung A ausgestellt. Sollte beim neuen Club die gleiche Leistungsklasse / Liga bestehen wie beim Club der Spielerregistrierung B, so wird die Spielberechtigung für diese Leistungsklasse / Liga nach dem Clubwechsel bei der Spielerregistrierung B sistiert.

Beispiel: Spieler hat eine Registrierung A bei Martigny (NLB, Elite B) und eine Registrierung B bei Lausanne (NLB, Elite A). Er kann bei Martigny solange Elite B spielen, bis er bei Lausanne 3 x Elite A gespielt hat. Er kann jedoch nur bei Martigny NLB spielen. Nun wechselt er zu Genf-Servette (NLA, Elite A) und erhält dort eine neue Registrierung A. Er darf bei Genf-Servette Elite A spielen (die Spielklasse Elite A wird bei Lausanne sistiert), er kann jedoch neu bei Lausanne NLB spielen.

2.3.6. Fristen

Die Spielerregistrierung A wird gemäss Reglement für Spielerregistrierung und Ausbildungsentschädigung beantragt.

Die Spielerregistrierung B kann bis spätestens 31.1. einer Saison durch den Club B mit Einverständnis des Clubs A gelöst werden.

Art. 3 Spielbestimmungen

3.1. Spielbestimmungen für alle Nachwuchsligen

Die Qualifizierung für eine Leistungsklasse mit drei Spielen ("3 Kreuze-System") gilt auf allen Nachwuchsstufen Mini - Junioren.

3.1.1.1. Die Ausnahme: "Rückqualifikation Stufe Mini - Junioren"².

- 1 Für jeden Verein können auf den 31. Dezember drei **Aktiv- Spieler oder Spieler der Nachwuchskategorie Junioren** in die jeweils nächstuntere Mannschaft oder Leistungsklasse rückqualifiziert werden.
- 2 Zusätzlich können für jeden Verein auf den 31. Dezember drei **Novizen oder Mini** in die nächstuntere Leistungsklasse rückqualifiziert werden.
- 3 Rückqualifizierte Spieler/Spielerinnen verlieren die Spielberechtigung für die obere Mannschaft.
- 4 Rückqualifikationen in die gleiche Liga sind nicht zulässig.
- 5 Die Spielberechtigung nach der Rückqualifikation beginnt ab 1. Januar.
- 6 Rückqualifikationen sind dem Qualifikationsverantwortlichen bis spätestens 31. Dezember schriftlich unter Beilage der Spielerregistrierung zu melden.

3.1.1.2. Abstreichen der Spielerregistrierung des Ersatztorhüters³

Die Spielerregistrierung eines Ersatztorhüters darf in einem Meisterschaftsspiel nur dann abgestrichen werden, wenn der Ersatztorhüter in mehr als einem Spieldrittel eingesetzt wird.

Beispiel: 5 Minuten im 1. Drittel, 2 Minuten im 2. Drittel = als gespielt gewertet

Beispiel: 20 Minuten im 1. Drittel, keine weiteren Einsätze: = nicht gespielt

² gemäss bisherigem Art. 35 des STQ

³ gemäss bisherigem Art. 34 des STQ

3.2. Einschränkungen und Definitionen

3.2.1. Beschränkter Einsatz pro Team mit Bezug auf das Alter des Spielers

Für das jeweilige Spiel gelten die folgenden altersspezifischen Limitierungen der Anzahl Spieler pro Team:

Für die NL gilt:

- unter 23 Jahre: keine Limitierung der Anzahl Spieler mit B-Lizenz in einem Team

Alter gemäss Reglement									
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Beispiel Saison 07/08: ältester Jahrgang ohne Limitierung: 1986

- 23 Jahre und älter: maximal 2 Spieler mit B-Lizenz in einem Team

Alter gemäss Reglement									
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Für die Aktivligen der AL gilt:

Aktivligen:

- unter 23 Jahre: maximal 5 Spieler mit einer B-Lizenz in einem Team
- 23 Jahre und älter: maximal 2 Spieler mit B-Lizenz in einem Team

Beide Angaben sind in der Menge kumulierbar

Aktive Frauen: Maximal 7 Spielerinnen ohne Alterseinschränkung

Nachwuchsspieler:

Bezüglich Nachwuchsspieler gelten keine Einschränkungen in der Anzahl für den Einsatz in Aktivligen.

3.2.2. Berechnung des Alters des Spielers

Das Alter wird - gemäss Reglement für Spielregistrierung und Ausbildungsentschädigung - wie folgt errechnet:

Höhere Zahl der Saison abzüglich Geburtsjahr

- Beispiel:
- Saison 2006/2007,
 - 1980 = Geburtsjahr des Spielers
 - 2007 abzüglich 1980 = 27 bzw. 27-jährig

3.3. Zeitliche Limitierungen für den Einsatz des Spielers

3.3.1. Spieler im Alter "JUNIOREN"

Für diese Spieler gilt bezüglich der Spielmöglichkeiten mit den beiden Spielerregistrierung A und B auf Stufe AKTIVE folgendes:

Für die NL gilt:

Der Spieler darf jederzeit und unabhängig von der Meisterschaftsphase (Meisterschaft, Qualifikation, Play-offs, Play-outs etc.) in einer **Liga der Aktiven** für beide Clubs, d.h. für jenen der Spielerregistrierung A und für jenen der Spielerregistrierung B, eingesetzt werden.

Für die AL gilt:

Der Spieler darf jederzeit bis zum 31.1 in einer Liga der Aktiven für beide Clubs, d.h. für jenen der Spielerregistrierungen A und B, eingesetzt werden.

- Ab dem 1.2. ist der Spieler beim Club, bei welchem er die Spielerregistrierung B gelöst hat, nur unter der Voraussetzung von 6 (sechs) bestrittenen Meisterschaftsspielen für das jeweilige Aktivteam spielberechtigt.
- Beim Club mit der Spielerregistrierung A gelten für den Spieler bezüglich Anzahl gespielter Spiele keine Einschränkungen.

Die Schiedsrichter hat die Anzahl Spieler auf der Bank mit dem Matchblatt zu vergleichen, respektive zu kontrollieren und allenfalls nicht anwesende Spieler auf dem Matchblatt zu streichen. Für entsprechendes Vergehen sind die Schiedsrichter rapportpflichtig. Ein fehlbarer Club kann pro nichtanwesender Spieler, welcher auf dem Matchblatt figurieren, gebüsst werden.

3.3.2. Aktivspieler

Für die AL gilt:

Spielt ein Spieler nach dem 31.1 ein Spiel mit dem Club der höheren Liga, ist er nur noch für diesen qualifiziert. (kein Wechsel in eine untere Liga möglich)

Beispiel:

Spieleinsatz NLB vom 1.2. bedeutet:

Der Spieler ist für die 1. Liga nicht mehr spielberechtigt über eine A oder B Spielerregistrierung.

Für die NL gilt:

Die Spielberechtigung gilt für beide Clubs (Spielerregistrierung A und B) bis zum Playoff- / Playouttag einer der beiden Clubs.

Anschliessend gilt: Der Spieler ist solange für beide Clubs qualifiziert bis er für 1 Spiel in der höheren Liga qualifiziert ist. (kein Wechsel in eine untere Liga möglich)

Beispiele:

- Der Spieler spielt die NLB Playoff fertig, er kann anschliessend in die NLA via Spielerregistrierung A oder B zum Einsatz kommen.
- Der Spieler spielt ein Spiel in der NLA-Playoff, ab diesem Tag ist er für die NLB nicht mehr spielberechtigt.

3.3.3. Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit

Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen sind auch für Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit gültig.

Art. 4 Gebühren

Für die Ausstellung von Spielerregistrierung, gilt das Finanzreglement der AL und NL.

Spielerregistrierung A / Aktiv: CHF 70.00 (exkl. Zusatzbeträge, **analog heute**)

Spielerregistrierung A / Nachwuchs: CHF 30.00 (exkl. Zusatzbeträge, **analog heute**)

Spielerregistrierung B	für Aktivspieler:	CHF 300.00
	für Juniorenspieler ⁴ :	CHF 100.00

Pauschalbeträge:	NLA	CHF 1'500.00
	NLB	CHF 1'000.00
	1. Liga / Frauen	CHF 500.00 (jeweils exkl. MWST)

Der Pauschalbetrag wird fällig mit der ersten gelösten B-Spielerregistrierung eines Clubs.

Bemerkung:

Sämtliche Spielerregistrierungspreise / Pauschalen sind in die Beiblätter „Mitgliederbeiträge“ zu übertragen und unterliegen für die Folgejahre (mit Ausnahme des Spielerregistrierungspreises der Spielerregistrierung B) den Ligen AL und NL

⁴ Für Spieler der Kategorie Novizen, Mini und Moskitos: Kostenlos

4.1. Definition "Aktivspieler / Nachwuchsspieler" in Bezug auf das Alter

1. Als Aktivspieler gelten alle Spieler, dessen Jahrgang gemäss den geltenden Nachwuchskategorien nicht mehr oder nur noch als Overage spielberechtigt sind.
2. Als Nachwuchsspieler gelten alle Spieler, welche nicht unter Absatz 1 zugeordnet werden können und gemäss von der ASB registriert werden.

Art. 5 Schlussbestimmungen

5.1. Textdifferenz

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Der ASB-Verantwortliche (Abteilung Spielberechtigung / Spielerregistrierung) von Swiss Ice Hockey ist befugt, redaktionelle Änderungen des vorliegenden Reglements von sich aus vorzunehmen.

5.2. Anpassung bisheriger gültiger Reglemente

5.2.1. Inhaltliche Inkongruenz

Sollte eine in diesem Reglement enthaltene Bestimmung den gleichen Sachverhalt eines bestehenden Reglements zweideutig tangieren, so gilt die in diesem Reglement festgelegte Fassung. Der Rechtsabteilung der beiden Ligen wird der Auftrag und die Kompetenz erteilt, dahingehende Bestimmungen sinngemäss dem Inhalt dieses Reglements anzupassen.

5.2.2. Formale Gliederung der Reglemente

Der Rechtsabteilung wird die Kompetenz übertragen, allfällige formelle Gliederungen unter den Reglementen, zur besseren Verständlichkeit und Logik der Einheiten, vorzunehmen und sinngemäss neu zu gliedern.

Die redaktionellen Änderungen haben keine materiellen Änderungen zur Folge.

5.3. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt ab 1.5.2007 in Kraft.

Anhang 4

Nachwuchs-Alterskategorien für die Saison 2007/2008

Elite-Junioren A und B

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang **1988** und jünger.

Junioren Top, A und B

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang 1988 und jünger.

Der Torhüter darf über einen "Over-Age" Jahrgang **1987** verfügen.

Teams, welche die obgenannten Jahrgänge einsetzen, sind aufstiegsberechtigt.

Die Teams können **maximal 5 Feldspieler (inkl. Torhüter)** "Over-Age" mit Jahrgang **1987** einsetzen. **Sie sind dann jedoch nicht aufstiegsberechtigt und können zu einer Promotionsrunde nicht zugelassen werden.**

Novizen

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang **1991** und **1992** oder jünger.

Mini

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang **1993** und **1994** oder jünger.

Moskito

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang **1995** und **1996** oder jünger

Piccolo

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang **1997** und **1998** oder jünger

Bambini

Feldspieler und Torhüter mit Jahrgang **1999** und jünger.

Einzelheiten betreffend spielberechtigte Jahrgänge sind im **Artikel 101** des Spielreglements aufgeführt.
